



**DAS DEKANAT UND DIE RÖMISCH-KATHOLISCHEN
KIRCHENGEMEINDEN**

IM

DEKANAT LINZGAU

(KÜNFTIGE RÖM.-KATH. KIRCHENGEMEINDE LINZGAU-BODENSEE

PFARREI ST. NIKOLAUS MARKDORF)

**Das katholische Dekanat Linzgau und
Röm.-Kath. Kirchengemeinde Salem-Heiligenberg**

INSTITUTIONELLES SCHUTZKONZEPT (ISK)

**ZUR UMSETZUNG DER RAHMENORDNUNG PRÄVENTION
GEGEN SEXUALISIERTE GEWALT AN KINDERN, JUGENDLICHEN UND AN SCHUTZ-
ODER HILFEBEDÜRFTIGEN ERWACHSENEN
IN DER ERZDIÖZESE FREIBURG**

INHALTSVERZEICHNIS

VORWORT	5
1. PRÄAMBEL UND EINLEITUNG: UNSER AUFTRAG IN DER ERZDIÖZESE FREIBURG	8
1.1 WIR UND UNSER WEG	8
1.2 UNSER ZIEL	9
1.3 UNSER ANSATZ	10
2. SCHUTZ- UND RISIKOANALYSE (GEFÄHRDUNGSANALYSE) (GEMÄß ZIFFER 3 DER RO-PRÄVENTION)	10
3. MAßNAHMEN ZUR PRÄVENTION GEGEN SEXUALISIERTE GEWALT UND FÜR EINE KULTUR DER GRENZACHTUNG – PERSONALAUSWAHL UND PERSONALENTWICKLUNG	11
3.1 BEGRIFFSKLÄRUNG: DIE MITARBEITENDEN IN DEN PASTORALEN, PÄDAGOGISCHEN UND SONSTIGEN ARBEITSFELDERN DER KIRCHENGEMEINDE	11
3.2 WIR ÜBERNEHMEN VERANTWORTUNG FÜR DIE FACHLICHE UND PERSÖNLICHE EIGNUNG ALLER MITARBEITENDEN	11
3.3 DIE PERSÖNLICHE VERPFLICHTUNG	12
3.3.1 Erklärung zum grenzachtenden Umgang mit Verhaltenskodex	12
3.3.2 Die Selbstauskunftserklärung	13
3.3.3 Der Verhaltenskodex	13
3.3.3.A. Allgemeiner Teil für alle Beschäftigten und ehrenamtlich Tätigen in der Erzdiözese Freiburg	13
3.3.3.B. Spezifischer Teil im Arbeitsbereich der Kirchengemeinde	14
3.3.3.C. Spezifischer Teil für Berufsgruppen oder bestimmte ehrenamtliche Gruppierungen	20
3.4. PRÄVENTIONSSCHULUNGEN GEGEN SEXUALISIERTE GEWALT	20
3.5. DAS ERWEITERTE FÜHRUNGSZEUGNIS (EFZ) – VORLAGE UND EINSICHT	21
3.5.1. Die im pastoralen Dienst tätigen Hauptamtlichen	22
3.5.2. Die Beschäftigten im kirchlichen Dienst und die ehrenamtlich tätigen Personen der Kirchengemeinde	22
3.5.3. Die Einsichtnahme in das erweiterte Führungszeugnis	22
3.5.4. Die Rahmenvereinbarung mit dem Jugendamt	24
3.6 PRÄVENTIONSMÄßNAHMEN BEI DRITTEN	24
3.7. DIE VERANTWORTUNG DER KIRCHENGEMEINDE FÜR DIE MITARBEITENDEN UND DEREN ANVERTRAUTEN IN DEN PÄDAGOGISCHEN EINRICHTUNGEN (KINDERTAGESEINRICHTUNGEN)	24
3.7.1. Schulungen, Informationsgespräche und Einsichtnahme der EFZ in den Kindertageseinrichtungen	25
3.7.2. Die spezifischen Schutzmaßnahmen der Kindertageseinrichtungen und ihre einrichtungsspezifische Risikoanalyse	26
3.7.3. Der spezifische Verhaltenskodex für Kindertageseinrichtungen in unseren Kirchengemeinden	27
3.8. DIE VERANTWORTUNG FÜR GRUPPIERUNGEN AUS KIRCHLICHEN VERBÄNDEN	30
4. VORGEHEN IM VERDACHTS- ODER BESCHWERDEFALL	31
4.1. DIE „ANSPRECHPERSONEN FÜR PRÄVENTION GEGEN SEXUALISIERTE GEWALT“ IN DEN KIRCHENGEMEINDEN UND DIE „HANDLUNGSLEITFÄDEN“ (GEMÄß § 21 AROPräv)	31
4.2. KONTAKTADRESSEN ZUR BERATUNG UND INTERVENTION IN UNSERER REGION UND IN DER ERZDIÖZESE FREIBURG	32
4.2.1. Kontaktaufnahme bei Meldungen von einem Sachverhalt, der den Verdacht auf sexualisierte Gewalt nahelegt	32
4.2.1.1. Referentin für Intervention	32

4.2.1.2. Externe unabhängige Missbrauchsbeauftragte für die Erzdiözese Freiburg	32
4.1.2.3. Ombudsperson für anonyme Hinweise	33
4.2.2. Kontaktaufnahme bei Klärungsbedarf	33
4.2.2.1. Fachgruppe Beratung nach sexualisierter Gewalt in kirchlichen Institutionen	33
4.2.2.2. Ansprechpersonen in der kirchlichen Jugendarbeit	33
4.2.3. Fachliche spezifische Beratung (externe spezialisierte Beratungsstellen)	34
4.2.4. Fragen zur Umsetzung der Ordnungen zur Prävention, Schulungsangeboten, etc.	35
4.2.4.1. Koordinationsstelle Prävention gegen sexualisierte Gewalt	35
4.2.4.2. Präventionsfachkraft in unserem Dekanat (künftige <i>Kirchengemeinde/ Pfarrei Neu</i>)	35
4.2.5. Ansprechpersonen für Prävention gegen sexualisierte Gewalt in den Kirchengemeinden im Dekanat Linzgau (künftige <i>Kirchengemeinde/ Pfarrei Neu</i>)	35
5. WEITERE PRÄVENTIONSARBEIT DES RECHTSTRÄGERS	36
6. ÖFFENTLICHKEITSARBEIT NACH § 3 AROPRÄV	36
7. QUALITÄTSMANAGEMENT: REGELMÄßIGE ÜBERPRÜFUNG DES ISK NACH DER RO-PRÄVENTION	37
8. EINBINDUNG DES SCHUTZKONZEPTE IN DIE PASTORALKONZEPTION UND REGELWERKE DER KIRCHENGEMEINDEN (KÜNFTIGE <i>KIRCHENGEMEINDE/ PFARREI NEU</i>)	37
9. ERKENNTNISSE UND KONSEQUENZEN AUS DEN SCHUTZ- UND RISIKOANALYSEN IN UNSEREN KIRCHENGEMEINDEN	37
10. ANLAGEN	38
10.1. DIE ANLAGEN ZUR AROPRÄV	38
10.2. DAS DIÖZESANE CURRICULUM ZU DEN SCHULUNGSANGEBOTEN	38
10.3. WEITERE BERATUNGSANGEBOTE IN DER ERZDIÖZESE FREIBURG	38
10.4. MUSTERDOKUMENTE (MD) ZUR ÜBERPRÜFUNG UND AKTUALISIERUNG DES ISK	38
10.5. EIGENE ANLAGEN ZUM ISK DER KIRCHENGEMEINDEN IM DEKANAT LINZGAU (KÜNFTIGE <i>KIRCHENGEMEINDE/ PFARREI NEU</i>)	39
Anlage A: Verfahren zur Beantragung eines EFZ (Muster für die noch bestehenden Kirchengemeinden und für die künftige <i>Kirchengemeinde/ Pfarrei Neu</i>)	40
Anlage B: Muster zur Beantragung eines EFZ bei der Meldebehörde	41
Anlage C: Unsere Verpflichtung auf die Einhaltung der Inhalte des ISK (nach MD G) gemäß § 3 Absatz 1 AROPräv	42
Anlage D,1: Handlungsleitfaden für hauptberuflich Mitarbeitende bei Vermutung und Verdacht auf sexualisierte Gewalt	44
Anlage D,2: Handlungsleitfaden für ehrenamtlich Tätige bei Vermutung und Verdacht auf sexualisierte Gewalt	45
Anlage E: Rahmenvereinbarung mit dem Jugendamt	46
Anlage F: Vertragliche Vereinbarungen mit Dritten nach MD D	47
Anlage G: Vereinbarung mit den kirchlichen Verbandsgruppen in unseren Kirchengemeinden (bzw. der künftigen <i>Kirchengemeinde/ Pfarrei Neu</i>) (tabellarische Darstellung nach MD E)	51
Anlage H: Der Allgemeine und der Spezifische Verhaltenskodex für die Verantwortlichen in der Katholischen Jugendarbeit (KJA)	51

Anlage I: Die Erklärung zum grenzachtenden Umgang für Beschäftigte mit den Verhaltenskodizes A (allgemein) und B (spezifischer Verhaltenskodex für die <i>Kirchengemeinde/ Pfarrei Neu Linzgau</i>)	51
Anlage J: Die Erklärung zum grenzachtenden Umgang für ehrenamtlich Tätige mit den Verhaltenskodizes A (allgemein) und B (spezifischer Verhaltenskodex für die <i>Kirchengemeinde/ Pfarrei Neu Linzgau</i>)	51
Anlage K,a: Die Die Erklärung zum grenzachtenden Umgang für Beschäftigte in den Kindertageseinrichtungen mit den Verhaltenskodizes A (allgemein) und C (spezifischer Verhaltenskodex für die Kindertageseinrichtungen)	51
Anlage K,b: Die Die Erklärung zum grenzachtenden Umgang für ehrenamtlich Tätige in den Kindertageseinrichtungen mit den Verhaltenskodizes A (allgemein) und C (spezifischer Verhaltenskodex für die Kindertageseinrichtungen)	51

VORWORT

„Die Prävention ist integraler Bestandteil der kirchlichen Arbeit mit Kindern und Jugendlichen sowie schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen. Ziel der katholischen Kirche und ihrer Caritas ist es, allen Kindern und Jugendlichen sowie schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen im Geiste des Evangeliums und auf der Basis des christlichen Menschenbildes einen sicheren Lern- und Lebensraum zu bieten.“

Präambel der Rahmenordnung Prävention 2019

Alle Menschen haben ein Recht auf seelische und körperliche Unversehrtheit und auf Wahrung ihrer sexuellen Integrität. Dieses Recht zu schützen gehört u.a. wesentlich zum pastoralen Auftrag der Kirche und deshalb auch jeder Kirchengemeinde. Kinder, Jugendliche und schutz- oder hilfebedürftige Erwachsene bedürfen eines besonderen Schutzes. Durch geeignete Maßnahmen zur Prävention gegen sexualisierte Gewalt soll dieses Recht auf Schutz sichergestellt werden. Die Erzdiözese Freiburg erließ daher am 07.08.2015 die *„Ordnung zur Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und erwachsenen Schutzbefohlenen (PrävO)“*. Diese wurde im Jahr 2019 durch die neue *Rahmenordnung Prävention* vom 18.12.2019 (RO-Prävention) und die *Ausführungsbestimmungen zur Rahmenordnung Prävention (AROPräv)* vom 18.11.2021 ersetzt. Die Umsetzung der neuen RO-Prävention nach den AROPräv obliegt jeder Kirchengemeinde und jedem Dekanat.

Gemäß Ziffer 3 der RO-Prävention soll jede Kirchengemeinde und jedes Dekanat ein *Institutionelles Schutzkonzept (ISK)* verfassen. Im Rahmen der *Kirchenentwicklung 2030* werden die Dekanate und die bisherigen Seelsorgeeinheiten bzw. römisch-katholischen Kirchengemeinden im Dekanat Linzgau zu einer gemeinsamen *Kirchengemeinde/ Pfarrei Neu* zusammengeschlossen. Die entstehende zivilrechtliche Kirchengemeinde wird zugleich als eine kirchenrechtliche Pfarrei im Sinne einer kirchenrechtlich-pastoralen Größe und als Verwaltungseinheit errichtet, deren künftiger Leiter die Verantwortung für die Umsetzung des ISK in ihrem Territorium übernehmen wird. Das vorliegende Schutzkonzept hat deshalb Geltung sowohl für das Dekanat selbst als kirchliche Einrichtung als auch für die noch existierenden Kirchengemeinden (bzw. Seelsorgeeinheiten), die dem Dekanat Linzgau angehören. Es soll auch für die sich daraus bildende künftige *Kirchengemeinde/ Pfarrei Neu* gültig sein.

Solange die *Kirchengemeinde/ Pfarrei Neu* noch nicht offiziell errichtet ist, tragen der zuständige Dekan für das Dekanat und jeder Leiter der noch bestehenden Seelsorgeeinheiten/ Kirchengemeinden innerhalb des jeweiligen Zuständigkeitsbereiches Verantwortung für die Umsetzung der Ordnungen zur Prävention. Dekan und leitende Pfarrer tragen deshalb auch Verantwortung für die Umsetzung des vorliegenden gemeinsamen ISK in ihrer jeweiligen Einrichtung.

Zur Erstellung eines gemeinsamen Schutzkonzeptes setzte sich eine Arbeitsgruppe zusammen, deren Mitglieder in der Einleitung zu diesem Schutzkonzept namentlich

genannt werden und ihre Arbeit als Dienstleistung für die entscheidenden Gremien der Kirchengemeinden und des Dekanats verstanden.

Die Aufgabe der Arbeitsgruppe bestand im Verfassen des Rahmentextes eines gemeinsamen Schutzkonzeptes für alle Einrichtungen der künftigen *Kirchengemeinde/ Pfarrei Neu*, der eine Anpassung der bisherigen Schutzmaßnahmen und Schutzkonzepte an die RO-Prävention von 2019 und an die AROPräv von 2021, die am 01.01.2022 in Kraft getreten sind, darstellt.

Zu einem gemeinsamen Schutzkonzept gehören zum größten Teil diözesane Vorgaben, die für alle verpflichtend und nicht abstimmungsfähig sind, sowie andere Elemente, die der Beratung und Entscheidung im Pfarrgemeinderat oder im Dekanatsrat bedürfen. Einige Elemente des Schutzkonzeptes stellen den Rahmen oder das Dach von Einrichtungen dar, die in Trägerschaft der Kirchengemeinden sind, wie z.B. die diözesanen Regelungen und die örtlich getroffenen Schutzmaßnahmen in der Verrechnungsstelle, die die Kindertageseinrichtungen betreffen. Weitere Elemente des Schutzkonzeptes sind z.B. die diözesanen Regelungen im Umgang mit der Verbandsjugend vor Ort oder mit dem Jugendamt, sowie die vielen Anlagen mit Kontaktadressen und Musterdokumenten, welche der praktischen Umsetzung dienen sollen. All diese notwendigen Elemente machen den Rahmentext des Schutzkonzeptes sehr umfangreich, was aber die praktische Funktion erfüllt, dass alle Beteiligten, d.h. Verrechnungsstelle, Kindertageseinrichtungen, Kirchengemeinden und Dekanat, sich auf die eine gemeinsame Quelle gleichermaßen beziehen, gegenseitige Abmachungen überprüfen können und auf dem gleichen Informationsstand sind.

Um die größtmögliche Partizipation zur Erstellung eines gemeinsamen Schutzkonzeptes für das Dekanat und alle Kirchengemeinden der künftigen *Kirchengemeinde/ Pfarrei Neu* zu erreichen, wurden die in der Arbeitsgruppe angestellten Überlegungen allen pastoralen Mitarbeitenden im Jahr 2023 der Dekanatskonferenz zur Information vorgestellt. Einige Elemente des Schutzkonzeptes, die der Beratung und Entscheidung bedurften, wurden in verschiedenen Schritten auch im Dekanatsrat und in der Vollversammlung der Pfarrgemeinderäte vorgestellt, beraten und beschlossen:

In einem ersten Schritt wurden die Teile des Schutzkonzeptes vorgestellt, beraten und in den Gremien entschieden, die der Zustimmung sowohl im Dekanatsrat als auch in den einzelnen Seelsorgeeinheiten des Dekanats Linzgau bedurften. Diese sind zuerst (a) die Entscheidung über eine Prüfstelle für erweiterte Führungszeugnisse und (b) die Beratung und Entscheidung über den Spezifischen Verhaltenskodex für die Kirchengemeinden und das Dekanat. Hierzu gehört auch (c) die Anhörung und Einbeziehung der Mitarbeitervertretungen in den Kirchengemeinden, insofern solche bestehen. Dieser Beratungs- und Entscheidungsprozess wurde im Jahr 2023 abgeschlossen.

In einem zweiten Schritt wurden (d) die Erkenntnisse und Konsequenzen bzw. Schutzmaßnahmen, die sich seit 2015 aus den Schutz- und Risikoanalysen in den einzelnen noch bestehenden Kirchengemeinden bzw. Seelsorgeeinheiten und in den Gruppierungen des Dekanats ergeben haben, in Zusammenarbeit mit den haupt- und ehrenamtlichen Ansprechpersonen vor Ort *in getrennten tabellarischen Darstellungen* nach dem Musterdokument A (MD A) der *Koordinationsstelle Prävention*

gegen sexualisierte Gewalt im Erzbistum Freiburg zusammengefasst. Ein gemeinsamer Anpassungsprozess der Schutz- und Risikoanalysen an die RO-Prävention und die AROPräv sowie (e) die gemeinsame Vereinbarung mit dem Jugendamt soll bis Ende 2025 abgeschlossen sein. Solange haben die bisherigen Vereinbarungen der einzelnen Kirchengemeinden mit dem Jugendamt Geltung.

Die über die Vorgaben der Erzdiözese hinausgehenden Schutzmaßnahmen, die oben in Schritt 1 genannt wurden und für den Abschluss eines Rahmentextes des gemeinsamen ISK notwendig sind, wurden **im Dekanatsrat und in den Entscheidungsgremien der Kirchengemeinde/ SE Salem Heiligenberg** beraten und beschlossen:

Im Dekanatsrat am 29.10.2023

Im Beschließenden Ausschuss der Pfarrgemeinderäte am 25.10.2023

In der MAV der Seelsorgeeinheit Salem – Heiligenberg: Spezifischer Verhaltenskodex der Kirchengemeinde am 08.11.2023 und Spezifischer Verhaltenskodex der Kitas am 04.06.2024

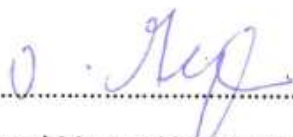
Salem, den 27......2024



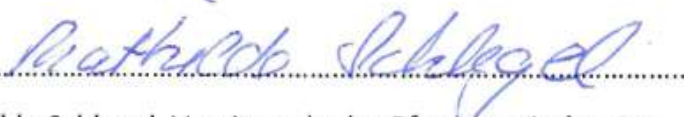
Peter Nicola, Dekan und leitender Pfarrer der SE Salem-Heiligenberg



Jörg Bailer, Vorsitzender Beschließender Ausschuss



Waltraud Meyer, Vorsitzende Dekanatsrat



Hilde Schlegel, Vorsitzende des Pfarrgemeinderates
SE Salem-Heiligenberg

1. PRÄAMBEL UND EINLEITUNG: UNSER AUFTRAG IN DER ERZDIÖZESE FREIBURG

„Die Prävention ist integraler Bestandteil der kirchlichen Arbeit mit Kindern und Jugendlichen sowie schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen. Ziel der katholischen Kirche und ihrer Caritas ist es, allen Kindern und Jugendlichen sowie schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen im Geiste des Evangeliums und auf der Basis des christlichen Menschenbildes einen sicheren Lern- und Lebensraum zu bieten“ (...) „Prävention als Grundprinzip professionellen Handelns trägt bei Kindern, Jugendlichen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen dazu bei, dass sie in ihrer Entwicklung zu eigenverantwortlichen, glaubens- und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeiten gestärkt werden.“

Auszug aus der Präambel der Rahmenordnung Prävention der Deutschen Bischofskonferenz vom 18. November 2019

Die Erzdiözese Freiburg will Kindern, Jugendlichen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen sowie allen Menschen, die sich kirchlichem Handeln anvertrauen, Lebensräume anbieten, in denen sie ihre Persönlichkeit, ihre Begabungen, ihre Beziehungsfähigkeit und ihren persönlichen Glauben in Freiheit und Sicherheit entfalten können.

Als katholisches Dekanat Linzgau und römisch-katholische Kirchengemeinden im Dekanat Linzgau (künftige römisch-katholische *Kirchengemeinde/ Pfarrei Neu*) sind wir diesem Ziel verpflichtet. Kirche will ein Ort sein, an dem Menschen sicher sind, an dem sie sich wohlfühlen und entwickeln können. Wer sich kirchlichem Handeln anvertraut, muss seine Persönlichkeit und seine Begabungen, seine Beziehungsfähigkeit und seinen persönlichen Glauben entfalten können. Das vorliegende ISK ist ein Baustein auf dem Weg dorthin. Gemäß den Vorgaben der Erzdiözese Freiburg nach der RO-Prävention vom 18. Dezember 2019 und den AROPräv vom 19.11.2021 haben wir – die römisch-katholischen Kirchengemeinden im Dekanat Linzgau und künftige *Kirchengemeinde/ Pfarrei Neu* – alle Maßnahmen zusammengetragen, die dafür sorgen sollen, dass der Lebensraum Kirche bei uns ein sicherer Ort für Menschen ist und bleibt.

1.1 WIR UND UNSER WEG

Im Hinblick auf die großen Umwälzungen und strukturellen Veränderungen, die mit der *Kirchenentwicklung 2030* in unserer Erzdiözese stattfinden, haben wir, die Kirchengemeinden des Dekanats Linzgau, beschlossen, uns auf den Weg zu machen und ein gemeinsames Schutzkonzept zu erstellen, welches der künftigen *Kirchengemeinde/ Pfarrei Neu* als staats- und kirchenrechtlichem sowie pastoralem Zusammenschluss aller bisherigen Kirchengemeinden/ Seelsorgeeinheiten des Dekanats die nötige Einheitlichkeit verleiht. Die vorbereitenden Maßnahmen traf eine Steuerungsgruppe, die nach Ziffer 2 der RO-Prävention genannt werden soll:

- Ottilie Bitschnau, Regionale Ansprechperson für Prävention gegen sexualisierte Gewalt im regionalen Jugendpastoralen Team.
- Martin Blume, Pastoralreferent und hauptamtliche Ansprechperson für Prävention in der SE Überlingen.

- Simon Eichelmann, Pastoralreferent, hauptamtliche Ansprechperson für Prävention in der SE Markdorf und Koordinator für die Kirchenentwicklung 2030 im Dekanat Linzgau.
- Dr. Robert D. Fazio, Ehrenamtliche Ansprechperson für Prävention in der SE Birnau.
- Gudrun Grupp-Schäfer, Gemeindefereferentin, hauptamtliche Ansprechperson für Prävention in der SE Deggenhausertal.
- Lara Köhler, Dekanatsjugendreferentin.
- Franziska Kugler, Fachberaterin, Spezialisierte Beratungsstelle "Lichtblick" in Sigmaringen.
- Peter Nicola, Dekan im Dekanat Linzgau, Leiter der SE Salem-Heiligenberg und hauptamtliche Ansprechperson für Prävention in der SE Salem-Heiligenberg.
- Juan Pablo Perisset, Präventionsfachkraft für das Dekanat Linzgau.
- Wolfgang Sessler, Stellvertretender Leiter der Verrechnungsstelle in Sigmaringen, Leiter der Abteilung Kindergartengeschäftsführung.
- Alexander Ufer, Pastoralreferent und hauptamtliche Ansprechperson für Prävention in der SE Meersburg.
- Ulrike Wehinger, Fachberaterin für die Kindertageseinrichtungen im Dekanat Linzgau, Referat Tageseinrichtung für Kinder im Caritasverband.

Ausgehend von den Erfahrungen mit den Risikoanalysen der bisherigen Seelsorgeeinheiten und den daraus entstandenen Schutzmaßnahmen für die Prävention in den örtlichen Gruppierungen wurde nach § 13 (3) AROPräv die diözesane Arbeitsvorlage für den *Spezifischen Teil des Verhaltenskodex* für Kirchengemeinden analysiert, neu formuliert und ergänzt. Die Überlegungen und Vorschläge der Arbeitsgruppe wurden allen pastoralen Mitarbeitenden in Dekanatskonferenzen zur Information vorgestellt und in der Vollversammlung der Pfarrgemeinderäte sowie im Dekanatsrat beraten, ergänzt und beschlossen.

In diesem ISK fassen wir zusammen, welche Ziele wir verfolgen, welche Wege wir gehen, d.h. welche Maßnahmen wir ergreifen, und welche Standards bei uns gelten, um eine Kultur des grenzachtenden Umgangs zu etablieren und eine sichere Einrichtung für alle Menschen zu sein. Damit sorgen wir dafür, dass die Strukturen, Prozesse und Maßnahmen zur Prävention gegen sexualisierte Gewalt transparent, nachvollziehbar, kontrollierbar und evaluierbar sind und dass diese von uns, d.h. allen römisch-katholischen Kirchengemeinden der künftigen *Kirchengemeinde/ Pfarrei Neu*, eingefordert werden können.

1.2. UNSER ZIEL

Unsere Kirchengemeinden mit ihren Einrichtungen, Kindertagesstätten, Gruppierungen und Diensten wollen ein Ort sein, an dem sich alle Menschen sicher und wohl fühlen, entwickeln und entfalten können – besonders die Menschen, die auf unseren besonderen Schutz und unser Vertrauen angewiesen sind. Deshalb pflegen wir in unseren Kirchengemeinden eine Kultur der Achtsamkeit und des grenzachtenden Umgangs

miteinander. Wir achten die Grenzen der anderen und die eigenen Grenzen. Wir pflegen eine angstfreie und respektvolle Kommunikation, in der Meinungsunterschiede möglich sind und Konflikte im friedlichen Miteinander ausgetragen werden. Wir schauen hin, wo Unrecht geschieht, und verhelfen Menschen zu ihrem Recht. Wir greifen ein, wenn Grenzen verletzt, Menschen auf irgendeine Weise vereinnahmt, instrumentalisiert oder missbraucht werden. Besonders auf die Rechte von Kindern, Jugendlichen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen wollen wir in unseren Kirchengemeinden aufmerksam machen und die Beachtung dieser Rechte zum Maßstab für Fachlichkeit und Professionalität in der Gestaltung von Nähe und Distanz erheben.

1.3 UNSER ANSATZ

Wir benennen Standards für ein Miteinander, das von Respekt und Achtung geprägt ist. Wir sensibilisieren unsere Mitarbeitenden für eine Kultur der Grenzachtung. Wir sorgen dafür, dass sie mit dem Thema „Schutz vor sexualisierter Gewalt“ vertraut sind. Wir wählen die bei uns tätigen Personen sorgfältig aus und prüfen ihre persönliche Eignung. Wir verpflichten uns, uns und unsere Mitarbeitenden nach den Vorgaben der RO-Prävention (2019) und des daraus abgeleiteten Curriculums entsprechend den je eigenen Aufgabenfeldern zu unterweisen und zu schulen. Wir nehmen die Erkenntnisse und Schutzmaßnahmen, die sich aus den Risikoanalysen ergeben, ernst und setzen diese um.

2. SCHUTZ- UND RISIKOANALYSE (GEFÄHRDUNGSANALYSE) (GEMÄß ZIFFER 3 DER RO-PRÄVENTION)

Am Anfang und am Ende eines jeden Schutzkonzeptes steht die Schutz- und Risikoanalyse. In unseren örtlichen Gemeinden mit ihren Gruppierungen und Einrichtungen haben wir in unterschiedlich langen Prozessen die Risiken und Gefahrenzonen in den verschiedenen Arbeitsbereichen und Strukturen der Einrichtungen analysiert, die ein übergriffiges Verhalten begünstigen können. Wir haben daraus Erkenntnisse gewonnen und Schutzmaßnahmen erarbeitet, wie wir diese Risiken minimieren können. Die Erkenntnisse aus den örtlichen Schutz- und Risikoanalysen und die daraus folgenden Schutzmaßnahmen werden in einer separaten Datei vorgestellt, die sich in ihrer Darstellung am Musterdokument A der Erzdiözese orientiert (s.u. 9. Erkenntnisse und Konsequenzen aus den Schutz- und Risikoanalysen in unseren Kirchengemeinden). Die Erkenntnisse und die Effektivität der Maßnahmen werden regelmäßig alle 5 Jahre überprüft und nötigenfalls korrigiert (s.u. 7. Qualitätsmanagement). Für die regelmäßige Überprüfung ist der Leiter der Kirchengemeinde oder eine von ihm beauftragte Person zuständig. Solange die *Kirchengemeinde/ Pfarrei Neu* noch nicht offiziell errichtet ist, tragen für die Umsetzung dieses ISK sowohl der Dekan für das Dekanat als auch die zuständigen leitenden Pfarrer für die einzelnen Kirchengemeinden/ Seelsorgeeinheiten der künftigen *Kirchengemeinde/ Pfarrei Neu* die Verantwortung.

3. MAßNAHMEN ZUR PRÄVENTION GEGEN SEXUALISIERTE GEWALT UND FÜR EINE KULTUR DER GRENZACHTUNG – PERSONALAUSWAHL UND PERSONALENTWICKLUNG

3.1. BEGRIFFSKLÄRUNG: DIE MITARBEITENDEN IN DEN PASTORALEN, PÄDAGOGISCHEN UND SONSTIGEN ARBEITSFELDERN DER KIRCHENGEMEINDE

a) Als *Beschäftigte im kirchlichen Dienst* werden zuerst die hauptberuflich tätigen Mitarbeitenden verstanden, die das Seelsorge- oder Pastoralteam einer Kirchengemeinde oder des Dekanats bilden, im noch bestehenden Dekanat oder in einer der noch bestehenden Kirchengemeinden tätig sind und der künftigen *Kirchengemeinde/ Pfarrei Neu* angehören können.

Des Weiteren zählen dazu auch diejenigen Mitarbeitenden, die jetzt im Dekanat oder in den Kirchengemeinden der künftigen *Kirchengemeinde/ Pfarrei Neu* in Vollzeit- oder Teilzeitbeschäftigung angestellt sind und zukünftig in der *Kirchengemeinde/ Pfarrei Neu* angestellt sein werden, wie z.B. Mesner*innen, Hausmeister*innen, Organist*innen, Chorleiter*innen, Sekretär*innen und alle pädagogischen Fachkräfte in den Kindertageseinrichtungen in Trägerschaft der Kirchengemeinden sowie alle im Bereich der Kirchengemeinden kirchlichen Angestellten im Verwaltungs- und Finanzwesen, unabhängig davon, ob sie bei der Kirchengemeinde, dem noch bestehenden Dekanat oder im Ordinariat angestellt sind.

b) *Ehrenamtlich tätige Personen* zeichnen sich dadurch aus, dass sie zumeist den zum Ehrenamt beauftragenden Personen bekannt sind und durch Qualifikation und Interesse Verantwortung für eine ehrenamtliche Aufgabe in der Kirchengemeinde übernehmen bzw. für diese Aufgabe beauftragt werden. Diese können z.B. Katechet*innen im Bereich der Gemeindekatechese oder ehrenamtlich Mitarbeitende bei der Gestaltung von Kleinkindgottesdiensten oder Wortgottesfeiern, Pfarrgemeinderät*innen, Oberministrant*innen usw. sein. Es gibt auch Ehrenamtliche in den Kindertageseinrichtungen (s.u. 3.7.1.), die betreuerische Aufgaben übernehmen.

3.2 WIR ÜBERNEHMEN VERANTWORTUNG FÜR DIE FACHLICHE UND PERSÖNLICHE EIGNUNG ALLER MITARBEITENDEN

In allen Aufgabenfeldern der Kirchengemeinde, besonders in der Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen, haben wir als Kirchengemeinden auf die erforderliche fachliche und persönliche Eignung der Beschäftigten im kirchlichen Dienst und der ehrenamtlich tätigen Personen zu achten. Im Rahmen der Einstellung zu einer Tätigkeit in der Kirchengemeinde findet ein erstes Informationsgespräch zum Thema Prävention statt, das sich an den Inhalten des Infoheftes der Koordinationsstelle orientiert und die Inhalte des ISK der Kirchengemeinde erläutert, insbesondere die Erklärung zum grenzachtenden Umgang mit dem allgemeinen und dem spezifischen Teil des Verhaltenskodex und die internen und externen Melde-

und Beschwerdewege. Für dieses Gespräch ist der leitende Pfarrer oder eine von ihm delegierte Person bzw. Stelle zuständig. Im Bereich der Kindertageseinrichtungen gelten besondere Regelungen (s.u. 3.7.).

Die Prävention gegen sexualisierte Gewalt wird außerdem in den Vorstellungsgesprächen, während der Einarbeitungszeit sowie in sonstigen Gesprächen wie z.B. Dienstgesprächen und regelmäßigen Zielvereinbarungsgesprächen mit Mitarbeitenden thematisiert. Die Thematisierung der Präventionsordnung und des Schutzkonzeptes der Kirchengemeinde mit seinen Zielen und Schutzmaßnahmen liegt im Verantwortungsbereich aller an den Gesprächen Beteiligten. Darüber hinaus werden die Verantwortlichen in den Gruppierungen, Diensten, kirchlichen Vereinen und Einrichtungen unserer Kirchengemeinden (z.B. Kindertageseinrichtungen, Büchereien, Beratungsstellen, usw.) mit der nötigen Sorgfalt entsprechend den Vorgaben der diözesanen RO-Prävention, der AROPräv und des daraus abgeleiteten diözesanen Curriculums für Schulungen und gemäß den Erfordernissen der konkreten Aufgabenfelder unterwiesen bzw. zielgruppen-spezifisch geschult (s.u. 3.4.).

3.3 DIE PERSÖNLICHE VERPFLICHTUNG

Die persönliche Verpflichtung der ehrenamtlich tätigen Personen und der Beschäftigten im kirchlichen Dienst wird entsprechend den Vorgaben der RO-Prävention (3.2 und 3.3 RO-Prävention) und der Ausführungsbestimmungen (§ 13 AROPräv) durch Unterschrift unter folgende Erklärungen dokumentiert:

3.3.1. Erklärung zum grenzachtenden Umgang mit Verhaltenskodex

Gemäß Ziffer 3.2 der RO-Prävention unterschreiben alle Beschäftigten im kirchlichen Dienst und alle ehrenamtlich tätigen Personen die Erklärung zum grenzachtenden Umgang mit Verhaltenskodex. Jeweils bei Antritt der Tätigkeit wird zur Unterschrift der Erklärung zum grenzachtenden Umgang mit Verhaltenskodex ein Informationsgespräch geführt (s.o. 3.2.). In diesem informieren wir über Inhalt und Zweck der Erklärung und über mögliche Sanktionen bzw. Konsequenzen bei Nichteinhaltung des Verhaltenskodex. Außerdem weisen wir bei Beschäftigten auf die arbeitsrechtliche Verbindlichkeit entsprechend der AVO hin. Die Erklärung zum grenzachtenden Umgang existiert in zwei Versionen: Eine für Beschäftigte im kirchlichen Dienst und eine für ehrenamtlich tätige Mitarbeitende (s.u. 10.1. Anlage 2). Beide Versionen beinhalten den *Verhaltenskodex*, der in zwei bis drei Teile gegliedert sein kann:

- A. Allgemeiner Teil: Dieser ist von der Erzdiözese Freiburg verbindlich vorgegeben und wurde im Rahmen der ARO-Präv im Jahr 2021 neu formuliert und im Jahr 2023 erweitert (s.u. 3.3.3. A).
- B. Spezifischer Teil für die Kirchengemeinde: Dieser spezifiziert und konkretisiert die allgemeinen Vorgaben auf die Situation unserer Kirchengemeinden hin und wird nach den Erkenntnissen der Schutz- und Risikoanalysen entwickelt (s.u. 3.3.3. B).
- C. Spezifischer Teil für Berufsgruppen oder bestimmte ehrenamtliche Gruppierungen: Dieser konkretisiert den Verhaltenskodex nach den Erfordernissen einer Berufsgruppe oder nach der besonderen Verantwortung einer ehrenamtlichen Gruppierung (s.u. 3.3.3.C).

Mit ihrer Unterschrift verpflichten sich die Mitarbeitenden, ihr berufliches bzw. ehrenamtliches Handeln an den Standards des Verhaltenskodex, sowohl des *Allgemeinen Teils* (Erzdiözese) als auch des *Spezifischen Teils* (Kirchengemeinde) und/ oder des *Spezifischen Teils einer Berufsgruppe oder einer ehrenamtlichen Gruppierung* zu orientieren.

3.3.2. Die Selbstauskunftserklärung

Im Rahmen eines Bewerbungs- bzw. eines Einstellungsverfahrens wird eine Selbstauskunftserklärung unterschrieben. Diese wird nur von Beschäftigten im kirchlichen Dienst und in den Verbänden abverlangt. Für Ehrenamtliche ist keine Selbstauskunftserklärung vorgesehen. Sollte jedoch eine ehrenamtliche Tätigkeit so spontan und kurzfristig entstehen, dass die Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses nicht möglich ist, ist eine Selbstverpflichtungserklärung von der betreffenden Person abzugeben.¹ Durch die Unterzeichnung der Selbstauskunftserklärung macht die einzustellende Person Angaben, ob er/ sie wegen einer Straftat nach §72a Absatz1 SGB VIII verurteilt worden ist und ob insoweit ein staatsanwaltliches Ermittlungsverfahren gegen sie eingeleitet worden ist. Außerdem verpflichtet sich die unterzeichnende Person, bei Einleitung eines solchen staatsanwaltlichen Ermittlungsverfahrens hiervon unverzüglich Mitteilung an den Arbeitgeber zu machen.

3.3.3. Der Verhaltenskodex

3.3.3. A. Allgemeiner Teil für alle Beschäftigten und ehrenamtlich Tätigen in der Erzdiözese Freiburg

1. Kirchliches Handeln ist unvereinbar mit jeder Form von Gewalt: Ich weiß, dass kirchliches Handeln unvereinbar ist mit jeder Form von körperlicher, verbaler, psychischer und sexualisierter Gewalt. Hierzu gehört jedes Verhalten, das die Achtung vor dem anderen Menschen und seiner eigenen Entwicklung verletzt oder stört.

2. Ich unterstütze und schütze mir anvertraute Menschen: Ich unterstütze die mir anvertrauten Personen in ihrer Entwicklung zu eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeiten. Ich unterstütze ihr Recht auf seelische und körperliche Unversehrtheit und ihr Recht auf Hilfe und stärke sie, für diese Rechte wirksam einzutreten.

3. Ich achte die Rechte und Würde: Meine Arbeit mit den mir anvertrauten Personen ist geprägt von Wertschätzung und Vertrauen. Ich achte ihre Rechte und ihre Würde.

4. Ich respektiere die Intimsphäre und die persönlichen Grenzen: Ich gehe achtsam und verantwortungsbewusst mit Nähe und Distanz um. Ich respektiere die Intimsphäre und die persönlichen Grenzen der mir anvertrauten Personen. Dabei achte ich auch auf meine eigenen Grenzen. Dies gilt auch für den Umgang mit Bildern und Medien, insbesondere bei der Nutzung von digitalen Medien.

¹ Diese Ausnahmesituation wird von den Landkreisen in der Rahmenvereinbarung mit dem Jugendamt so geregelt.

5. Ich beziehe aktiv Position: Ich nehme persönliche Grenzverletzungen bewusst wahr und leite die notwendigen und angemessenen Maßnahmen zum Schutz der mir anvertrauten Personen ein. Ich beziehe gegen jegliches diskriminierendes, gewalttätiges und sexistisches Verhalten, ob in Wort oder Tat, aktiv Stellung. Verhalten sich Personen sexuell übergriffig oder nutzen sie in irgendeiner Form Macht und Gewalt aus, setze ich mich für den Schutz der mir anvertrauten Personen ein. Ich greife ein, wenn die mir anvertrauten Personen sich anderen gegenüber in dieser Art grenzverletzend verhalten.

6. Ich höre zu, wenn sich mir jemand anvertrauen möchte: Ich höre zu, wenn die mir anvertrauten Personen mir verständlich machen möchten, dass ihnen durch andere Personen seelische, verbale, sexualisierte und körperliche Gewalt angetan wird. Ich bin mir bewusst, dass solche Gewalt von Tätern jeglichen Geschlechts verübt werden kann und dass alle Personen unabhängig von ihrem Alter und Geschlecht betroffen sein können.

7. Ich nutze keine Abhängigkeiten aus und handle nachvollziehbar und ehrlich: Ich bin mir meiner besonderen Vertrauens- und Autoritätsstellung gegenüber den mir anvertrauten Personen bewusst. Ich handle nachvollziehbar und ehrlich. Abhängigkeiten nutze ich nicht aus und missbrauche nicht das Vertrauen der mir anvertrauten Personen.

8. Ich weiß, dass jede Form von Gewalt gegenüber anvertrauten Personen Konsequenzen hat: Ich bin mir bewusst, dass jede gewaltgeprägte Äußerung oder Handlung und jede sexualisierte Handlung in der Beziehung zu Kindern, Jugendlichen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen arbeitsrechtliche, disziplinarische und/oder strafrechtliche Folgen hat.

9. Ich kenne die Verfahrenswege und weiß, wer mich unterstützen kann: Ich kenne die Melde- und Beschwerdewege und die Ansprechpersonen in der Erzdiözese Freiburg bzw. im zuständigen Verband oder beim zuständigen Träger. Im Zweifels-, Vermutungs- oder Verdachtsfall hole ich mir Beratung, Hilfe zur Klärung oder Unterstützung.

10. Verdacht auf oder Kenntnis von sexualisierter Gewalt leite ich weiter: Wenn ich Kenntnis von einem Sachverhalt erlange, der den Verdacht auf sexualisierte Gewalt nahelegt, teile ich dies unverzüglich meiner/ meinem Dienstvorgesetzten oder der zuständigen Person der Leitungsebene oder einer der vom Erzbischof beauftragten Ansprechpersonen mit. Dasselbe gilt, wenn ich über die Einleitung oder das Ergebnis eines laufenden Ermittlungsverfahrens oder über eine erfolgte Verurteilung im dienstlichen Kontext Kenntnis erlange. Etwaige staatliche oder kirchliche Verschwiegenheitspflichten oder Mitteilungspflichten gegenüber kirchlichen oder staatlichen Stellen (z.B. (Landes-) Jugendamt, Schulaufsicht) sowie gegenüber Dienstvorgesetzten bleiben hiervon unberührt.

3.3.3. B. Spezifischer Teil im Arbeitsbereich der Kirchengemeinde

Der *Spezifische Teil* orientiert sich an den Erkenntnissen und Anforderungen der Risikoanalyse und beinhaltet – nach den Vorgaben von Ziffer 3.2. der RO-Prävention und §§ 13-14 AROPräv – folgende Punkte:

1. Gestaltung von Nähe und Distanz in besonders sensiblen Situationen

Im persönlichen Umgang mit anvertrauten Personen ist ein sorgsamer Umgang mit Nähe und Distanz notwendig. Dieser muss dem jeweiligen Auftrag entsprechen und stimmig sein. Die Verantwortung für die Gestaltung von Nähe und Distanz liegt immer bei den hauptberuflichen Mitarbeitenden oder den ehrenamtlichen Bezugspersonen (z.B. Gruppenleitung, Besuchsdienst, Katechetinnen, ...).

- Ich achte das Recht aller, respektvoll und höflich behandelt zu werden. Niemand wird gedemütigt oder verletzt.
- Niemand wird überredet oder unter Druck gesetzt, etwas zu tun, was sie oder er nicht möchte.
- Die Wahrnehmung von individuellen, verbal und nonverbal signalisierten Grenzempfindungen ist mir wichtig. Diese werden ernst genommen, respektiert und keinesfalls abfällig kommentiert.
- Ich verzichte auf jegliche Aktionen, Mutproben oder Rituale, bei denen sich jemand lächerlich macht oder bloßgestellt wird. Ich achte darauf, dass niemandem Angst gemacht wird.
- Hauptberufliche Mitarbeitende nutzen im Kontakt zu anvertrauten Personen und deren Sorgeberechtigten ausschließlich dienstliche Telefonnummern, Emailadressen, etc. Die Nutzung von privaten Kontaktdaten und Accounts (z.B. bei Facebook, Instagram und Threema) soll vermieden werden. Die Verwendung von Whats-App ist für pastorale Mitarbeitende verboten. Ehrenamtlichen Mitarbeitenden ist soweit möglich die Nutzung von dienstlichen Kontaktdaten zu ermöglichen, um die Kommunikation über private Kontaktdaten möglichst einzuschränken.
- Private Beziehungen und Freundschaften finden auf Augenhöhe statt. Zu anvertrauten Personen ist dies in der Regel nicht gegeben. Ich reflektiere meine Beziehungen zu den mir anvertrauten Personen gegebenenfalls in meinem Team.

2. Angemessenheit von Körperkontakt

Körperliche Berührungen gehören zur pädagogischen und mitunter auch zur pastoralen Begegnung. Es geht nicht darum, Körperkontakt grundsätzlich zum Problem zu erklären und zu vermeiden. Berührungen müssen dem jeweiligen Kontext angemessen sein und persönliche Grenzen achten. Sie setzen die freie – und in besonderen Situationen auch die erklärte – Zustimmung durch anvertraute Personen voraus, d.h. der ablehnende Wille der anvertrauten Personen ist grundsätzlich zu respektieren.

- Unerwünschte Berührungen/ körperliche Annäherung sind nicht erlaubt, insbesondere in Verbindung mit dem Versprechen einer Belohnung oder Androhung von Strafe.
- Wenn ich mir unsicher bin, ob eine Berührung angemessen ist, auch bei Ritualen mit Körperkontakt, frage ich vorher nach dem Einverständnis.
- Ich setze Grenzen, wenn anvertraute Personen körperliche Nähe wünschen, die nicht der pädagogischen oder pastoralen Beziehung oder nicht meinem eigenen Empfinden entspricht.

- Es ist prinzipiell in Ordnung, wenn ich als Mitarbeitender/e auf die körperliche Kontaktaufnahme von Kindern angemessen und reflektiert eingehe – z.B. um ein Kind zu trösten.
- Die Teilnahme an Spielen und Übungen mit Körperkontakt, Vertrauensübungen und ähnliches ist immer freiwillig. Ich achte darauf, dass die persönlichen Grenzen aller respektiert werden.
- Bei der Begrüßung und Verabschiedung werden persönliche Grenzen geachtet. Es ist beispielsweise zu akzeptieren, wenn Kinder zur Begrüßung nicht die Hand geben wollen.

3. Umgangsregeln, Sprache, Wortwahl und Kleidung

Durch Sprache, Wortwahl und Umgangston können Menschen zutiefst irritiert, verletzt und gedemütigt werden. Bemerkungen, unangemessene Kommentare und Sprüche, aber auch nicht angemessene Kleidung von Mitarbeitenden können zu einer Sexualisierung der Atmosphäre beitragen und zu Irritationen führen. Verbale und nonverbale Interaktion muss der jeweiligen Rolle, dem Auftrag, dem Anlass oder der Situation entsprechen und auf die Zielgruppe und deren Bedürfnisse angepasst sein.

- Worte bedeuten Einfluss, sie sind wirkmächtig, können verletzen oder stärken. Ich bin daher bestrebt, meine Worte sorgfältig zu wählen.
- Ich verwende keine sexualisierte Sprache oder Gestik und unterlasse abfällige Bemerkungen oder Bloßstellungen.
- Jede Person hat das Recht, dass ihr Name respektiert wird und nicht willkürlich verändert oder in lächerlichen oder beleidigenden Verwendungsformen missbraucht wird.
- Bei sprachlichen Grenzverletzungen schreite ich ein und beziehe Position.
- Das Sprachniveau passe ich an die anvertrauten Personen an. Ich achte auf angemessene Lautstärke, Zeit für mögliche Antworten und eine verständliche Sprache (z.B. leichte Sprache).
- Die persönliche Anrede passe ich dem jeweiligen Kontext angemessen an. Junge Erwachsene und schutz- oder hilfebedürftige Erwachsene haben das Recht, gesiezt zu werden.
- Ich achte die Grenzen zwischen den Generationen. Erwachsene haben sich ihrem Alter und ihrer Rolle entsprechend zu verhalten.
- Bei Gesprächen mit anvertrauten Personen können persönliche oder intime Themen zur Sprache kommen. Dabei respektiere und schütze ich bewusst die Intimsphäre und die persönlichen Grenzen der mir anvertrauten Personen und achte auf meine eigenen Grenzen. Ich bin mir meiner Verschwiegenheitspflicht bewusst.

4. Beachtung der Intimsphäre

Jeder Mensch hat das Recht auf Wahrung und Schutz seiner Privat- und Intimsphäre. Es braucht klare Verhaltensregeln, um die individuelle Intimsphäre sowohl der Kinder und Jugendlichen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen als auch der betreuenden Mitarbeitenden zu achten und zu schützen.

- Ich achte auf eine geschlechtergetrennte Benutzung der Räume der Intimsphäre (Duschen, WC, Umkleide...) und eine entsprechende Infrastruktur.
- Ich suche nach Lösungen für Menschen, die sich nicht eindeutig einem Geschlecht zugehörig fühlen.
- Bei Gemeinschaftsduschen spreche ich mit den Kindern und Jugendlichen die Duschregeln ab. Duschen ist auch mit Badebekleidung möglich und erwünscht.
- Räume der Intimsphäre benutze ich immer (räumlich oder zeitlich) getrennt von den mir anvertrauten Personen.
- Ich trete nie ohne fachlichen Grund (z.B. Hilfestellung, Aufsichtspflicht) in die Räume der Intimsphäre. Ich klopfe vor dem Eintreten, kündige mich verbal an und trete erst dann ein.
- Bei Besuchsdiensten, besonders bei Kranken und Senioren, ist eine besondere Aufmerksamkeit auf die Wahrung der Intimsphäre nötig. Grundsätzlich frage ich bei körperlichen Berührungen nach der Zustimmung der anvertrauten Person und begleite diese mit Worten. Ich achte auf den Willen der anvertrauten Person, der mir auch nonverbal gezeigt wird. Ich achte die Intimsphäre auch, indem ich mich beispielsweise nicht ohne Zustimmung auf die Bettkante einer bettlägerigen Person setze und nach Alternativen suche.
- Bei medizinischer Ersthilfe respektiere ich individuelle Grenzen und die Intimsphäre der mir anvertrauten Personen. Im Zweifelsfall beziehe ich die Sorgeberechtigten oder Angehörigen ein und/ oder nehme medizinische Hilfe in Anspruch.

5. Zulässigkeit von Geschenken und Vergünstigungen

Geschenke sind unter bestimmten Bedingungen zulässig: Grundsätzlich soll das Geschenk ein materialisierter Dank sein, das freiwillig und ohne eine Gegenleistung dafür zu erwarten, geschenkt wird. Hier ist auf eine Verhältnismäßigkeit des Geschenks zu achten. Gleichwertige Geschenke an jeweils alle Angehörige einer bestimmten Pfarrgruppe unterstreichen diese Intention.

- Exklusive Geschenke, die nur ausgewählten Personen zuteil werden, können emotionale Abhängigkeit fördern. Daher gehört es zu den Aufgaben der verantwortlich Tätigen, den Umgang mit Geschenken reflektiert und transparent zu handhaben.
- Finanzielle Zuwendungen, Belohnungen und Geschenke an einzelne anvertraute Personen, die in keinem Zusammenhang mit der konkreten Aufgabe der Bezugsperson, sind nicht erlaubt.

6. Umgang mit und Nutzung von Medien und sozialen Netzwerken

Der Umgang mit sozialen Netzwerken und digitalen Medien ist in der heutigen Zeit alltägliches Handeln. Um Medienkompetenz zu fördern, ist ein umsichtiger Umgang damit unablässig. Die Auswahl aller medialen Angebote, z. B. von Filmen, Fotos, Spielen, Videos, Clips und Materialien muss im Sinne eines achtsamen Umgangs miteinander sorgsam getroffen werden. Sie hat pädagogisch sinnvoll und altersgemäß zu erfolgen.

- Ich bin mir bewusst, dass ich auch in den sozialen Medien eine Vorbildfunktion habe.

- Ist die Nutzung von digitalen Medien und sozialen Netzwerken in Angeboten der Kirchengemeinde erlaubt, trage ich Sorge dafür, dass diese auch von den anvertrauten Personen verantwortungsvoll genutzt und entsprechende Regeln beachtet werden.
- Ich respektiere, wenn anvertraute Personen nicht fotografiert oder gefilmt werden möchten. Die Veröffentlichung von Ton- und Bildaufnahmen bedarf der Zustimmung der anvertrauten Person sowie der Personensorgeberechtigten.
- Niemand darf ohne eigene Zustimmung fotografiert oder gefilmt werden. Niemand darf in unbekleidetem Zustand (beim Umziehen, Duschen...) beobachtet, fotografiert oder gefilmt werden, auch nicht bei ausdrücklicher Einwilligung.
- Die Weitergabe von persönlichen Telefonnummern, Emailadressen oder Privatadressen ist nach geltenden kirchlichen und staatlichen Datenschutzbestimmungen ohne Zustimmung der betreffenden Personen nicht erlaubt. Bei Kindern und anvertrauten Personen ist die Zustimmung der Sorgeberechtigten erforderlich.

7. Disziplinierungsmaßnahmen

Die Anwendung und Wirkung von Disziplinierungsmaßnahmen ist gut zu reflektieren. Falls Sanktionen erforderlich sein sollten, ist darauf zu achten, dass diese im direkten Bezug zur beanstandeten Handlung stehen. Sie sollen angemessen, pädagogisch sinnvoll und nachvollziehbar sein. Jede Form von Gewalt, Nötigung, Drohung oder Freiheitsentzug ist untersagt, selbst wenn eine anvertraute Person einwilligt.

- Jede Form von Gewalt, ob körperlich, psychisch, verbal oder non verbal, widerspricht dem Sinn kirchlichen Engagements und kirchlicher Verkündigung und ist deshalb zu unterlassen.
- Ich greife aktiv zum Schutz von anvertrauten Personen ein, wenn ich sehe, dass eine Disziplinierungsmaßnahme nicht angemessen ist.
- Beim Umgang mit unerwünschtem Verhalten von anvertrauten Personen ist deren Würde unter allen Umständen zu wahren. Ich nutze meine Machtposition nicht dazu aus, diese Personen zu demütigen, bloßzustellen oder unangemessen unter Druck zu setzen.

8. Angebote mit Übernachtung, Nachtdiensten und vergleichbaren Situationen

Angebote mit Übernachtungen sind besondere Situationen mit besonderen Herausforderungen. Diese Maßnahmen sind grundsätzlich pastoral und pädagogisch wünschenswert, da dort viele Erfahrungsebenen angesprochen sind. Klare Verhaltensregeln sind unabdingbar, um zum einen die anvertrauten Personen und zum anderen die Mitarbeitenden zu schützen. Die Verantwortlichen haben hierbei eine besondere Verantwortung, derer sie sich bewusst sein müssen. Dies heißt z.B. (die Verhaltensregeln können je nach Situation ergänzt werden):

- Die Einteilung der Schlafräume bespreche ich im Vorfeld mit dem Team. Wann immer sinnvoll und möglich, werden die Teilnehmenden und Sorgeberechtigten hieran beteiligt.
- Auf Veranstaltungen und Reisen, die sich über mehr als einen Tag erstrecken, sollen anvertraute Personen von einer ausreichenden Anzahl erwachsener

Bezugspersonen begleitet werden. Setzt sich die Gruppe aus verschiedenen Geschlechtern zusammen, so muss sich dies auch in der Gruppe der Begleitpersonen widerspiegeln.

- Betreuerinnen und Betreuer und anvertraute Personen schlafen grundsätzlich in getrennten Räumen/ Zelten. Ausnahmen aufgrund räumlicher Gegebenheiten sind vor Beginn der Veranstaltung zu klären und bedürfen gegebenenfalls der Zustimmung der Personensorgeberechtigten und der/des jeweiligen Dienstvorgesetzten.
- Betten sind grundsätzlich Privatbereich. Ich setze mich nicht auf das Bett, sondern nehme, wenn möglich, einen Stuhl.
- Ich klopfе vor dem Eintreten in ein Schlafzimmer/ Zelt an, kündige mich verbal an und gehe erst dann ins Zimmer. Wann immer möglich, warte ich auf die Erlaubnis zum Eintreten.
- Die Übernachtung in Privatwohnungen von Betreuern ist nicht erwünscht. Sollte es im Ausnahmefall aus triftigen Gründen dennoch dazu kommen, ist dies im Vorfeld transparent zu machen. In diesem Fall muss eine Schlafmöglichkeit in einem separaten Raum zur Verfügung gestellt werden. Die Absprache mit der sorgeberechtigten Person und mit dem Dienstvorgesetzten sowie deren Zustimmung ist Voraussetzung.

9. Umgang mit Übertretung des Verhaltenskodex

Für eine sinnvolle Anwendung des Verhaltenskodex ist es unabdingbar zu vereinbaren, wie mit Übertretungen umzugehen ist. Um sich von typischen Täter*innen-Strategien der Vertuschung und Geheimhaltung abzugrenzen, wird abweichendes Verhalten reflektiert und transparent gemacht, z.B. gegenüber der (Einrichtungs-) Leitung, dem jeweiligen Team oder als formlose Notiz in einem Dokumentationsbuch.

- Haupt- und ehrenamtliche Mitarbeitende dürfen grundsätzlich auf ihr Verhalten und dessen Wirkung gegenüber Menschen, besonders Kindern, Jugendlichen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen, angesprochen werden.
- Geheimhaltungsdruck ist eine Täter*innen-Strategie. Darum verhalte ich mich so, dass für mein Tun keine Geheimhaltung notwendig ist. Alles, was ich sage oder tue, darf weiter erzählt werden. Verschwiegenheitspflichten bleiben hiervon unberührt.
- Ich habe das Recht, meine Unsicherheiten in einem angemessenen Rahmen anzusprechen und zu bearbeiten.
- Bei ungehörigem Verhalten entschuldige ich mich situationsgemäß bei den Betroffenen und mache eigene Übertretungen des Verhaltenskodex gegenüber der Leitung transparent.
- Irritationen über das Verhalten von Mitarbeitenden spreche ich an, gegebenenfalls im Teamgespräch und/ oder gegenüber der Leitung.
- Die Reflexion von Beziehungsgestalt und Umgang mit Nähe und Distanz ist regelmäßig Thema in Teambesprechungen.

3.3.3. C. Spezifischer Teil für Berufsgruppen oder bestimmte ehrenamtliche Gruppierungen

Die Formulierung eines *Spezifischen Teils* des Verhaltenskodex ist nach § 13 (2) AROPräv für alle Handlungsfelder erforderlich, „in denen ein besonderes Nähe-/ Distanzverhältnis zwischen den beteiligten Personen besteht“. Hauptberuflich Mitarbeitende im pastoralen Dienst unterzeichnen deshalb einen für alle Berufsgruppen im pastoralen Dienst spezifischen Verhaltenskodex. Für beschäftigte Mitarbeitende im pädagogischen Bereich (Kindertageseinrichtungen) sowie für Jugendliche und Erwachsene in Leitungsfunktionen in der Jugendarbeit gibt es ebenfalls je einen zusätzlichen *Spezifischen Teil* des Verhaltenskodex (s. z.B. u. 10.3. Anlage H). Weitere Einrichtungen, die im Dekanat angesiedelt sind oder in Trägerschaft einer Kirchengemeinde arbeiten, sofern sie eine spezifische Berufsgruppe mit spezifischen Handlungsfeldern innerhalb der künftigen *Kirchengemeinde/ Pfarrei Neu* sein werden, die ebenfalls § 13 (2) AROPräv entsprechen, müssen einen *Spezifischen Verhaltenskodex C* formulieren (z.B. mögliche Beratungsstellen in Trägerschaft einer Kirchengemeinde oder eine Einrichtung in Trägerschaft oder unter der momentan noch gültigen Dienstaufsicht des Dekanates).

3.4. PRÄVENTIONSSCHULUNGEN GEGEN SEXUALISIERTE GEWALT

Wer im Dekanat oder in unseren Kirchengemeinden mit Kindern, Jugendlichen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen zu tun hat, muss an entsprechenden Schulungen zur Prävention gegen sexualisierte Gewalt teilnehmen. Die Entscheidung darüber, wer eine Schulung zu besuchen hat, wird durch die Prüfung beeinflusst, wer nach den Maßgaben von § 7 und/ oder nach § 8 AROPräv ein erweitertes Führungszeugnis (EFZ) vorlegen muss (s. auch u. 3.5.). Es gilt folgende Faustregel: Wer ein EFZ vorlegen muss, muss auch eine Schulung besuchen. Die Ergebnisse der Prüfung werden in der tabellarischen Darstellung der „Erkenntnisse und Konsequenzen aus der Risikoanalyse“ nach dem Musterdokument A (MD A) verbindlich vorgeschrieben (s.u. 9.). Die Art der nötigen Schulung bestimmt das diözesane Curriculum. Darüber hinaus kann die Kirchengemeinde beschließen, dass aufgrund der Schutz- und Risikoanalyse oder wegen einer besonderen Verantwortung eine ehrenamtliche Gruppierung oder eine ehrenamtlich tätige Person eine Schulung besuchen muss, auch wenn diese Personengruppe oder Person nach Anwendung des Prüfbogens nicht verpflichtet, ein EFZ vorzulegen.

Die Schulungen entsprechen inhaltlich und zielgruppengerecht dem Curriculum der Erzdiözese Freiburg (s.u. 10.2.). Das sehen die RO-Prävention (Ziffer 3.6) und die AROPräv (§17) so vor und ist auch in der Erklärung zum grenzachtenden Umgang festgelegt (s.u. 10.1, Anlagen zur AROPräv).

Ziel dieser Unterweisungen bzw. Schulungen sind das Sensibilisieren, Informieren und Verpflichten der Mitarbeitenden, sich für eine Kultur des grenzachtenden Umgangs einzusetzen. Darüber hinaus sollen alle Mitarbeitenden durch die Schulungen die nötige Handlungsfähigkeit erwerben, die eine mögliche Intervention in besonderen Situationen verlangt, wozu unter anderem ein Handlungsleitfaden insbesondere für Ansprechpersonen in den Kirchengemeinden und die Kenntnis von Beratungsinstanzen

und Beschwerdewegen gehören. Der Handlungsleitfaden existiert im pastoralen Bereich der Kirchengemeinde und im Dekanat in zwei Versionen: eine für hauptamtlich Mitarbeitende in der Pastoral und eine für ehrenamtlich Mitarbeitende (s.u. 4.1. sowie 10.1. Anlage 2). Für den pädagogisch-pflegerischen Bereich der Kindertageseinrichtungen gibt es besondere Handlungsleitfäden. Die Handlungsleitfäden werden in allen Schulungen, besonders in den Schulungen für Ansprechpersonen, thematisiert.

Für Mitarbeitende in den Kirchengemeinden und ihren Einrichtungen, die Verantwortung für Personal übernehmen (z.B. Leiter von Kirchengemeinden, Leiter*innen von Kindertageseinrichtungen, Leiter*innen von Beratungsstellen, usw.), gibt es nach Ziffer 3.6 RO-Prävention eine besondere *Schulung D* für Dienstvorgesetzte (s.u. 10.2. Diözesanes Curriculum).

Die Schulungen für Beschäftigte und ehrenamtlich Mitarbeitende in den Kirchengemeinden (bzw. der *Kirchengemeinde/ Pfarrei Neu*) sind halbjährlich anzubieten. Die Erst- und Vertiefungsschulungen werden zielgruppenspezifisch nach den Vorgaben des diözesanen Curriculums (s.u. 10.2.) angeboten. Zuständig für die Schulung von ehrenamtlich Tätigen in den Seelsorgeeinheiten/ Kirchengemeinden sind Personen aus der Kirchengemeinde (hauptamtlich Mitarbeitende oder andere Personen), die entweder die *Schulung C* während der Ausbildung zum pastoralen Mitarbeitenden absolviert haben oder sich als Multiplikator*innen für die Kirchengemeinde haben qualifizieren lassen. Eine zusätzliche Multiplikator*innen-Schulung wird den hauptamtlichen Mitarbeitenden empfohlen. Zuständig für die Schulungen der Beschäftigten der Kirchengemeinden ist auf organisatorischer Ebene die Verrechnungsstelle. Inhaltlich-fachlich werden die Schulungen von der zuständigen Präventionsfachkraft (*Koordinationsstelle Prävention*) durchgeführt. Schulungen im Bereich der Jugendarbeit werden von den Jugendbüros im Dekanat (bzw. in der künftigen *Kirchengemeinde/ Pfarrei Neu*) angeboten. Schulungen für Leitungspersonen, Multiplikator*innen und Ansprechpersonen bietet die diözesane *Koordinationsstelle Prävention*. Auch Fachberater*innen von spezialisierten Fachberatungsstellen können für Schulungen angefragt werden.

Wir stellen sicher, dass Leitungspersonen, Multiplikator*innen, Präventionsfachkräfte, Ansprechpersonen für Prävention und alle Mitarbeitenden in der Kirchengemeinde, für die gemäß dem diözesanen Curriculum und den von der Kirchengemeinde beschlossenen Schutzmaßnahmen der Risikoanalyse eine Schulung vorgesehen ist, an den für sie bestimmten Qualifikationsmaßnahmen teilnehmen. Vertiefungsschulungen gibt es gemäß § 17 (4) AROPräv verbindlich alle 5 Jahre. Diese werden ebenfalls von den oben genannten qualifizierten Personen durchgeführt.

3.5. DAS ERWEITERTE FÜHRUNGSZEUGNIS (EFZ) – VORLAGE UND EINSICHT

Wir tragen Verantwortung dafür, dass alle, die in unseren Kirchengemeinden mit Kindern, Jugendlichen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen im engeren Sinne zu tun haben, neben der erforderlichen fachlichen auch über die persönliche Eignung verfügen. Vor der erstmaligen Übertragung einer Tätigkeit an Beschäftigte oder ehrenamtlich tätige Personen nach Ziffer 1.2. RO-Prävention wird geprüft, ob für die Tätigkeit eine persönliche Eignung vorliegt. Dies geschieht durch die Vorlage eines Erweiterten Führungszeugnisses

(EFZ). Die Pflicht zur Vorlage eines EFZ und das Verfahren der Prüfung ist in der RO-Prävention geregelt und wird von der dazu erlassenen AROPräv konkretisiert. Wir setzen diese Regelungen in unserem Verantwortungsbereich entsprechend um.

3.5.1. Die im pastoralen Dienst tätigen Hauptamtlichen

Alle im pastoralen Dienst tätigen Hauptamtlichen müssen ein EFZ im regelmäßigen Abstand von 5 Jahren gemäß § 7 AROPräv vorlegen. Diese Unterlagen werden nach Maßgabe AROPräv (§ 6) in den Personalakten hinterlegt, die für den pastoralen Dienst im Erzbischöflichen Ordinariat unter Verschluss liegen. Die Aufforderung zur Vorlage des EFZ erfolgt durch das Erzbischöfliche Ordinariat. Im Fall von hauptberuflich tätigen Mitarbeitenden im pastoralen Dienst, die von der Kirchengemeinde angestellt sind, geschieht die Aufforderung durch die Verrechnungsstelle.

3.5.2. Die Beschäftigten im kirchlichen Dienst und die ehrenamtlich tätigen Personen der Kirchengemeinde

Die vom Dekanat oder von der Kirchengemeinde im kirchlichen Dienst Beschäftigten sowie im Dekanat oder in der Kirchengemeinde ehrenamtlich tätige Personen müssen nur ein EFZ vorweisen, wenn sie im Rahmen ihrer Tätigkeit Kinder, Jugendliche oder andere Anvertraute beaufsichtigen, betreuen, erziehen, unterrichten, ausbilden, pflegen oder vergleichbaren Kontakt zu ihnen haben und wenn ihre Tätigkeit sich durch einen hohen Grad an Intensität, Dauer, Regelmäßigkeit und Frequenz auszeichnet. Die Entscheidung dazu trifft der Dekan (für das Dekanat) oder der leitende Pfarrer der Kirchengemeinde (für die Kirchengemeinde) zusammen mit den für die Beauftragung zu einer ehrenamtlichen Tätigkeit verantwortlichen Personen nach den Maßgaben von § 7 (1) AROPräv und/ oder unter Verwendung des Prüfbogens, Anlage 1, gemäß § 8 AROPräv.

Alle Tätigkeitsfelder der ehrenamtlich tätigen Personen und Beschäftigten in den Kirchengemeinden müssen nach dem o.g. Verfahren erfasst und geprüft werden. Die Vorlage eines EFZ soll gemäß § 12 (6) AROPräv ebenfalls alle 5 Jahre erfolgen. Die Nicht-Notwendigkeit einer Vorlage, die im Prüfbogen dokumentiert wurde, soll ebenfalls alle 5 Jahre neu überprüft werden. Die Ergebnisse der Prüfung (d.h. die ausgefüllten und unterzeichneten Prüfbögen, Anlage 1) bei ehrenamtlich tätigen Personen werden gemäß § 6 (2) AROPräv in den jeweiligen Sammelakten des Pfarrbüros oder des Dekanatsbüros dokumentiert. Die Ergebnisse der Prüfung (d.h. die ausgefüllten und unterzeichneten Prüfbögen, Anlage 1) bei den Beschäftigten im kirchlichen Dienst, die im Dekanat oder in der Kirchengemeinde angestellt sind, werden der Verrechnungsstelle mitgeteilt und nach § 6 (1) in den Personalakten der Beschäftigten aufbewahrt.

3.5.3. Die Einsichtnahme in das erweiterte Führungszeugnis

Nach § 10 (1) AROPräv bestimmen die kirchlichen Rechtsträger die Stelle, welche die Prüfung des erweiterten Führungszeugnisses vornimmt. Gemeinden, die keine eigene Prüfstelle bestimmen können, haben die Möglichkeit, sich der zentralen Prüfstelle anzuschließen, die nach § 10 AROPräv eingerichtet wurde und in der diözesanen

Koordinationsstelle Prävention gegen sexualisierte Gewalt angesiedelt ist. Ein Antragsformular ist als Anlage B (s.u. 10.5., Eigene Anlagen zum ISK, Anlage B) zu finden.

Für den Bereich der künftigen *Kirchengemeinde/ Pfarrei Neu* im jetzigen Dekanat Linzgau haben das Dekanat und unsere Kirchengemeinden für die Einsichtnahme in die EFZ der ehrenamtlich tätigen Personen das örtliche Jugendamt beauftragt. Die EFZ der Beschäftigten im kirchlichen Dienst, die in der Kirchengemeinde angestellt sind, werden von der Prüfstelle (einer dazu beauftragten Person) in der Verrechnungsstelle Sigmaringen eingesehen. Für das pastorale Personal mit Einstellungsvertrag im Ordinariat Freiburg oder im Dekanat sind bezüglich der Einsichtnahme in die EFZ bis zur Errichtung der *Kirchengemeinde/ Pfarrei Neu* das Erzbischöfliche Ordinariat Freiburg oder die örtliche Verrechnungsstelle zuständig.

Das EFZ wird von den jeweiligen Mitarbeitenden bei der örtlichen Meldebehörde über ein vom Pfarrbüro oder vom Dekanatsbüro ausgestelltes Formular beantragt. Mit diesem Formular (s.u. 10.5., Anlage B) wird auch für Ehrenamtliche eine Gebührenbefreiung beantragt. Die Einsichtnahme und Dokumentation der EFZ erfolgt gemäß § 6 (2) AROPräv sowie den gesetzlichen Datenschutzbestimmungen. Nur dazu berechtigte und beauftragte Personen oder Prüfstellen nach § 10 AROPräv dürfen diese Informationen verwalten. Zur Dokumentation können die Musterdokumente H und I verwendet werden (s.u. 10.3.).

Im Fall von ehrenamtlich tätigen Personen ist für die dauerhafte Dokumentation der Ergebnisse der Einsichtnahme in die Sammelakte das jeweilige Pfarr- oder Dekanatsbüro zuständig. Im Fall von Beschäftigten im kirchlichen Dienst, deren Arbeitgeber die Kirchengemeinde oder das Dekanat ist, übernimmt diese Aufgabe die Verrechnungsstelle. Für das pastorale Personal liegt die Zuständigkeit bis zur offiziellen Errichtung der *Kirchengemeinde/ Pfarrei Neu* entweder beim Erzbischöflichen Ordinariat oder beim Dekanat oder bei der noch bestehenden Kirchengemeinde (bzw. der Verrechnungsstelle), je nachdem, wer der Arbeitgeber dieser Personen ist.

Dem Antragsformular der Kirchengemeinde oder des Dekanats (s.u. 10.5., Anlage B, „Muster“) soll dementsprechend für Ehrenamtliche ein frankierter und an die Prüfstelle im Jugendamt adressierter Umschlag, im Fall von Beschäftigten der Kirchengemeinden oder des Dekanats ein frankierter und an die Verrechnungsstelle Sigmaringen adressierter Umschlag beiliegen.

Für Mehrfachengagierte gibt es ein besonderes Verfahren: Entsprechend § 12 (3) AROPräv können vorlagepflichtige Personen bei der Aufnahme weiterer Tätigkeiten, für die ein EFZ vorzulegen ist, mit Anlage 4 zur AROPräv (s.u. 10.1., Anlagen zur AROPräv) bei der zuständigen Stelle die Ausstellung einer Bescheinigung gemäß Anlage 5 zur AROPräv beantragen (s.u. ebd.). Mit Anlage 5 zur AROPräv wird bescheinigt, wann zuletzt Einsicht in ein EFZ genommen wurde und ob gemäß § 11 Absatz 2 Satz 2 AROPräv relevante Eintragungen enthalten waren. Die nächste Einsichtnahme in ein EFZ erfolgt in diesem Fall 5 Jahre nach dem Ausstellungsdatum des von der Prüfstelle eingesehenen Führungszeugnisses gemäß § 12 (1) AROPräv.

3.5.4. Die Rahmenvereinbarung mit dem Jugendamt

Das Dekanat und alle bisherigen Kirchengemeinden, welche die künftige *Kirchengemeinde/ Pfarrei Neu* bilden werden, schließen durch die Unterschrift des Dekans und der verantwortlichen Leiter der einzelnen Kirchengemeinden eine Rahmenvereinbarung mit dem zuständigen Jugendamt ab (s.u. 10.5., Eigene Anlagen zum ISK, Anlage F). Darin geht es um die Anwendung des § 72a SGB VIII in der Entscheidung darüber, wann ehren- und nebenamtlich tätige Personen in den Kirchengemeinden aufgrund von Art, Intensität und Dauer des Kontaktes zu Kindern und Jugendlichen nur nach Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses nach den §§ 30, 30a Abs. 1 Bundeszentralregistergesetz (BZRG) ihre Tätigkeit ausüben dürfen. Beschäftigte und ehrenamtlich tätige Personen im Bereich der Kindertageseinrichtungen werden in einer eigenen Vereinbarung dieser Einrichtungen mit dem Jugendamt berücksichtigt und erfasst.

In dieser Rahmenvereinbarung wird u.a. geregelt, nach welchen Kriterien die im Dekanat und in den Kirchengemeinden des Dekanats Linzgau (künftige *Kirchengemeinde/ Pfarrei Neu*) tätigen Personen zur Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses verpflichtet sind und für wen diese Rahmenvereinbarung gilt. Die Kriterien für diese Entscheidung im kirchlichen Bereich wurden außerdem in § 7 (1) AROPräv der Erzdiözese Freiburg definiert und sind für alle katholischen Einrichtungen und Kirchengemeinden (*Kirchengemeinde/ Pfarrei Neu*) verpflichtend.

3.6. PRÄVENTIONSMAßNAHMEN BEI DRITTEN

Bei der Vereinbarung von Dienstleistungen durch externe Personen oder Firmen oder wenn solchen externen Personen oder Firmen kirchliche Räume überlassen werden, sind nach Ziffer 3.1.3 RO-Prävention alle Präventionsregelungen analog anzuwenden. Eine analoge Anwendung der Präventionsregelungen stellen wir sicher, indem wir Vereinbarungen von Dienstleistungen durch Dritte sowie die Vergabe unserer Räume an externe Personen oder Firmen im Vorfeld sorgfältig prüfen. Gegebenenfalls treffen wir Vereinbarungen mit diesen, in denen die Umsetzung der erforderlichen Präventionsmaßnahmen vertraglich geregelt werden. In der Tabelle „Erkenntnisse und Konsequenzen aus der Risikoanalyse und Dokumentation von Präventionsmaßnahmen“ (s.u. 10.4., Anlage MD A) haben wir festgehalten, für welche Dienstleistungen und Nutzung unserer Räume entsprechende Vereinbarungen getroffen wurden. Die notwendigen vertraglichen Vereinbarungen werden nach dem Musterdokument D (s.u. 10.4., Anlage MD D) dokumentiert und als Anlage zum Schutzkonzept beigelegt (s.u. 10.5., Anlage F).

3.7. DIE VERANTWORTUNG DER KIRCHENGEMEINDE FÜR DIE MITARBEITENDEN UND DEREN ANVERTRAUTEN IN DEN PÄDAGOGISCHEN EINRICHTUNGEN (KINDERTAGESEINRICHTUNGEN)

Die katholischen Kindertageseinrichtungen im Dekanat Linzgau sind Bestandteil der Kirchengemeinden, unter deren Trägerschaft sie stehen. Somit sind sie konsequenterweise dem ISK der Kirchengemeinden im Dekanat Linzgau (künftige

Kirchengemeinde/ Pfarrei Neu) und zur Umsetzung der RO-Prävention nach den AROPräv der Erzdiözese Freiburg verpflichtet.

3.7.1. Schulungen, Informationsgespräche und Einsichtnahme der EFZ in den Kindertageseinrichtungen

Die Mitarbeitenden in unseren katholischen Tageseinrichtungen für Kinder werden entsprechend geschult und zum Thema Prävention informiert. Dabei stehen „das Kindeswohl, die Rechte und der Schutz von Kindern im Mittelpunkt“ (3.6. RO- Prävention). Wer eine Schulung besuchen muss, entscheidet die Prüfung nach der Faustregel (s.o. 3.4.): Wer ein EFZ vorlegen muss, muss auch eine Schulung besuchen. Für die Prüfung nach § 7 und/ oder nach § 8 AROPräv ist die Kindergartengeschäftsführung zuständig. Alle im pädagogischen Bereich Tätigen müssen nach § 7 AROPräv ein EFZ vorlegen und deshalb auch eine Schulung besuchen. Für die Prüfung bei ehrenamtlich Tätigen oder bei anderen Beschäftigten mit eventuell wenig Kontakt mit Kindern wird der Prüfbogen (Anlage 1 zur AROPräv nach § 8) verwendet und entsprechend in der Sammelmappe oder in der Personalakte dokumentiert. Für die Dokumentation ist die Kindergartengeschäftsführung zuständig. Die Ergebnisse der Prüfung und mögliche weitere Schutzmaßnahmen können in der Tabelle „Erkenntnisse und Konsequenzen aus der Schutz- und Risikoanalyse“ nach Musterdokument A (s.u. 10.4., Anlage MD A) der Kirchengemeinden (*Kirchengemeinde/ Pfarrei Neu*) festgehalten werden.

Im Rahmen der Schulungen werden alle einrichtungsspezifisch notwendigen Schutzmaßnahmen thematisiert, die für diese Einrichtungen von Relevanz sind. Für die Schulungen im Zuständigkeitsbereich der Kindertageseinrichtungen haben alle hier unter 3.4 erläuterten Maßnahmen Geltung. Für die Informationsgespräche im Rahmen der Einstellung zu einem Beschäftigungsverhältnis in der Kindertageseinrichtung übernimmt die zuständige Kindergartengeschäftsführung die Verantwortung für das Informationsgespräch mit Beschäftigten im pädagogischen Bereich, mit Hausmeister*innen, Hauswirtschaftskräften und Reinigungspersonal. Die Kindergartengeschäftsführung beachtet nach 3.1.3. RO-Prävention die analoge Anwendung aller Präventionsmaßnahmen im Umgang mit Drittunternehmen (s.o. 3.6.). Gegenüber Praktikant*innen und ehrenamtlich Tätigen mit regelmäßigem Kontakt mit Kindern in den Kindergarteneinrichtungen übernehmen die Leitungen der Einrichtungen das Informationsgespräch. Schülerpraktikant*innen müssen kein EFZ vorlegen und dementsprechend auch keine Schulung besuchen, werden jedoch im Informationsgespräch über Ziele und Maßnahmen der Prävention anhand des Infoheftes der diözesanen *Koordinationsstelle Prävention* informiert, setzen sich mit dem Verhaltenskodex für die Kindertageseinrichtungen auseinander und unterzeichnen die „Erklärung zum grenzachtenden Umgang mit Verhaltenskodex“ (s.o. 3.3.3., besonders 3.3.3. C). Zur Einsichtnahme der EFZ der in den Kindertageseinrichtungen beschäftigten und ehrenamtlich tätigen Personen gilt die oben unter 3.5.3. genannte Regelung.

3.7.2. Die spezifischen Schutzmaßnahmen der Kindertageseinrichtung und ihre einrichtungsspezifische Risikoanalyse

Zu den einrichtungsspezifischen Schutzmaßnahmen in den Kindertageseinrichtungen gehören an erster Stelle die Arbeit mit dem Kinderschutzordner des Diözesanen Caritasverbandes², der eine eigene institutionelle Risikoanalyse vorsieht. Besonders nennenswert sind u.a. die darin vorgesehenen Verhaltensanalysen nach dem Ampelsystem im Reiter 3, die Strukturanalyse nach Reiter 5 und die Notwendigkeit, gemäß Ziffer 3 RO-Prävention und § 3 (2) AROPräv ein sexualpädagogisches Konzept zu erstellen (Reiter 6). Darüber hinaus gehören zu den Schutzmaßnahmen der Kindertageseinrichtungen auch Verpflichtungen, die sich aus dem Schutzkonzept der Kirchengemeinde mit ihrem Verhaltenskodex ergeben und alle Schutzmaßnahmen und Handlungspflichten, die vom KVJS (Kommunalverband Jugend und Soziales) vorgegeben sind.

Für die katholischen Kindertageseinrichtungen in unseren Kirchengemeinden sind sowohl der *Allgemeine Verhaltenskodex der Erzdiözese Freiburg* (A) und der *Spezifische Verhaltenskodex der Kirchengemeinde* (B) als auch der *Spezifische Verhaltenskodex für Kindertageseinrichtungen* (C) nach der empfohlenen Vorlage der *Koordinationsstelle Prävention gegen sexualisierte Gewalt* in Freiburg maßgebend.

Den Vorgaben des KVJS (Kommunalverband Jugend und Soziales), ein Schutzkonzept gegen Gewaltanwendung vorzulegen, wird durch die RO-Prävention, die AROPräv, das Schutzkonzept der Kirchengemeinde, der die Kindertageseinrichtung angehört, die einrichtungsspezifischen Schutzmaßnahmen durch die Arbeit mit dem Kinderschutzordner des Caritasverbandes und durch die genannten Verhaltenskodizes Rechnung getragen.

Für das Zustandekommen der entsprechenden Schulungen und die Umsetzung der RO-Prävention und der AROPräv im Bereich der Kindertageseinrichtungen ist die Kindergartengeschäftsführung in der Verrechnungsstelle Sigmaringen zuständig. Für die Umsetzung der einrichtungsspezifischen Schutzmaßnahmen ist die Leitung der Kindertageseinrichtung verantwortlich. Diesen beiden verantwortlichen Instanzen steht die für die Kirchengemeinden im Dekanat Linzgau (künftige *Kirchengemeinde/ Pfarrei Neu*) zuständige Präventionsfachkraft beratend zur Seite. Leitungen von Kindertageseinrichtungen erhalten entsprechend ihrer besonderen Verantwortung gemäß Ziffer 3.6 RO-Prävention und § 17 (3) AROPräv eine besondere Schulung (*Schulung D*) für Dienstvorgesetzte (s.u. 10.2., Diözesanes Curriculum zu den Schulungen).

Die Umsetzung der sowohl von der RO-Prävention und den AROPräv der Erzdiözese Freiburg, vom Kinderschutzordner des Caritasverbandes als auch vom KVJS vorgegebenen Präventionsmaßnahmen sowie die Verpflichtung zu den Verhaltenskodizes der Erzdiözese (A), der Kirchengemeinde (B) und zum von uns beschlossenen *Spezifischen Verhaltenskodex für Kindertageseinrichtungen* (C) stellen in der Summe das

² „Kinderschutz – Wegweiser zum einrichtungsspezifischen Schutzkonzept für katholische Tageseinrichtungen für Kinder in der Erzdiözese Freiburg“, erarbeitet vom „Referat Tageseinrichtungen für Kinder im Diözesan-Caritasverband“ / © Caritasverband für die Erzdiözese Freiburg e.V.

Schutzkonzept der Kindertageseinrichtung dar, welches vom Rechnungshof oder vom KVJS geprüft wird.

Für die Überprüfung auf Vollständigkeit aller im Kinderschutzordner dokumentierten und zu dokumentierenden Schutzmaßnahmen hat die diözesane *Koordinationsstelle Prävention* ein Formular erstellt, das den Kindergartengeschäftsführungen in den Verrechnungsstellen und den Präventionsfachkräften der diözesanen *Koordinationsstelle Prävention* zur Verfügung steht. Beide Instanzen sind für die Überprüfung zuständig.

Die Veröffentlichung der einrichtungsspezifischen Schutzmaßnahmen in den Kitas obliegt der Leitung der Kindertageseinrichtung. Die Homepage der zuständigen Kirchengemeinde kann eine wichtige Plattform zur Veröffentlichung sein.

3.7.3. Der spezifische Verhaltenskodex für Kindertageseinrichtungen in unseren Kirchengemeinden

Dieser Verhaltenskodex *Spezifischer Teil (C)* ergänzt den Verhaltenskodex *Allgemeiner Teil (A)*, der in der Erzdiözese Freiburg als wesentlicher Bestandteil der Prävention gegen sexualisierte Gewalt gültig ist (s. Anlage 2 zur AROPräv – Erklärung zum grenzachtenden Umgang). Auch der Verhaltenskodex *Spezifischer Teil (B)* der Kirchengemeinde wird dadurch ergänzt und nach den Erfordernissen der pädagogischen Arbeit in den Kindertageseinrichtungen konkretisiert.

In den Kindertageseinrichtungen werden verbindliche Verhaltensregeln zur Ergänzung und Konkretisierung der Verhaltenskodizes (A) und (B) formuliert, die sich inhaltlich am empfohlenen *Spezifischen Verhaltenskodex für Kindertageseinrichtungen (C)* orientieren, der von der Hauptabteilung 3 und der *Koordinationsstelle Prävention* im Ordinariat Freiburg herausgegeben wurde.

1. Gestaltung von Nähe und Distanz in besonders sensiblen Situationen

- Meine Beziehung zum Kind ist grundlegend für die pädagogische Arbeit und die Entwicklung des Kindes. Ich gehe bewusst und achtsam mit dieser besonderen Verantwortung und mit meiner Vertrauens- und Autoritätsstellung um. Ich reflektiere die Machtposition, die ich als erwachsene Person habe.
- Ich respektiere und achte subjektive Grenzen der Kinder.
- Das Kind entscheidet selbstbestimmt, wieviel Nähe oder Distanz es wann und von wem zulassen möchte.
- Ich gestalte pädagogische Situationen für die Kinder möglichst angstfrei.
- Mit meinen eigenen Grenzen und denen der Kolleginnen und Kollegen gehe ich ebenfalls achtsam um.
- Eins-zu-Eins-Kontakte sind pädagogisch begründet. Sie sind mit der Leitung und/oder den Kolleginnen und Kollegen abgesprochen und werden (ggf. im Nachhinein) transparent gemacht.
- Ich trenne berufliche und private Kontakte. Kontakte außerhalb der Einrichtung zu Kindern, Eltern usw. werden der Leitung, den Kolleginnen und Kollegen und ggf. anderen Personen transparent gemacht.

- Einrichtungsfremden Personen ohne begründeten Anlass verwehre ich den Zugang zur Einrichtung.

2. Angemessenheit von Körperkontakt

- Jede Person bestimmt selbst, wie viel und welche Art von Körperkontakt sie mit wem haben möchte.
- Körperkontakt geht grundsätzlich vom Kind aus. Grenzsignale werden von mir beachtet und respektiert. Ich vermeide unerwünschte Berührungen.
- Ich achte im pädagogischen Alltag auch auf meine eigenen Grenzen im Körperkontakt und mache sie den Kindern gegenüber deutlich.
- Von mir gehen keine Küsse aus. Gehen Küsse von Kindern aus, werden diese nicht erwidert. Ich biete den Kindern eine Alternative an, ihre Zuwendung zu zeigen (z.B. Umarmung).
- Den Intimbereich/ Genitalbereich berühre ich nur im Rahmen pflegerischer Handlungen.
- Ich wende keine körperliche Gewalt an und schreite bei körperlicher Gewalt unter Kindern ein.

3. Umgangsregeln, Sprache, Wortwahl und Kleidung

- Ich achte auf verbale und nonverbale Signale und reagiere wertschätzend dem Kind gegenüber.
- Ich unterlasse jede verbale und nonverbale erniedrigende, abwertende, bloßstellende, diskriminierende, gewalttätige Äußerung und Handlung. Nehme ich dies bei anderen wahr, thematisiere ich es und schreite ggf. ein.
- Ich ermutige Kolleginnen und Kollegen, Kinder, Eltern und andere Personen, sich mit ihrer Meinung einzubringen, Rückmeldung und Anregung zu geben.
- Die professionelle Distanz zu den Eltern mache ich im Umgang und der Wortwahl deutlich.
- Ich spreche die Kinder mit dem Vornamen/ Rufnamen an und verwende keine (wertenden) Kosenamen.
- Primäre und sekundäre Geschlechtsmerkmale werden von mir korrekt benannt.
- Die Kleidung ist meiner Tätigkeit angemessen und respektiert die Grenzen anderer.

4. Beachtung der Intimsphäre

- Ich schütze und respektiere die Intimsphäre der Kinder. Ich unterstütze sie dabei, ihr natürliches Schamgefühl altersangemessen zu entwickeln. Ich weiß, dass es hierbei individuelle Unterschiede und soziokulturelle Einflüsse gibt.
- Ich achte auch auf meine eigenen Grenzen der Intimsphäre und die der Kolleginnen und Kollegen.
- Ich kenne die Standards, die in Bezug auf die Intimsphäre in meiner Einrichtung festgelegt wurden (z.B. in Ampel-Formularen).
- Ich beachte die konzeptionell vereinbarten Regelungen zum Thema „kindliche Sexualität“ unserer Kindertageseinrichtung im Spannungsfeld von kindlicher Neugierde/ Aktivität und übergriffigem Verhalten.
- Sexuell übergriffige Kinder werden nicht als „Täterinnen“ oder „Täter“ kriminalisiert.

5. Zulässigkeit von Geschenken und Vergünstigungen

- Geschenke werden gleichwertig und nur in geringem Maß nach den Vorgaben des Trägers oder der Einrichtung gemacht. Die Regelungen nach § 4 Abs. 2 der AVO beachte ich und sind mir bekannt.
- Exklusive Geschenke und Vergünstigungen, die nur ausgewählten Personen zuteilwerden, können emotionale Abhängigkeit fördern. Daher ist es wichtig, den Umgang damit reflektiert und transparent zu handhaben.
- Ich erwarte und fordere keine Gegenleistung von den Kindern, Eltern, Kolleginnen und Kollegen.

6. Umgang mit und Nutzung von Medien und sozialen Netzwerken

- Ich nutze für Foto-, Ton- und Videoaufnahmen keine privaten Geräte und Medien, sondern ausschließlich die von der Einrichtung dienstlich zur Verfügung gestellten.
- Bei der Nutzung von (digitalen) Medien und sozialen Netzwerken beachte ich den Datenschutz, die Persönlichkeitsrechte und ggf. vertragliche Regelungen meiner Einrichtung. Ich weise auch andere Personen wie z.B. Eltern oder Dritte darauf hin.
- Ich hole die Zustimmung der Eltern/ Personensorgeberechtigten und auch der Kinder selbst ein, wenn ich ihre Bilder verwenden möchte.

7. Pädagogische Reaktionen/ Pädagogisches Einwirken (Disziplinierungsmaßnahmen)

- Pädagogische Reaktionen stehen in einem sachlichen und zeitlichen Bezug zum Verhalten der Kinder, sind angemessen, verhältnismäßig und nachvollziehbar.
- Regeln werden zusammen mit den Kindern entwickelt, Konsequenzen besprochen und umgesetzt.
- Ich wende keine körperliche, sprachliche und psychische Gewalt an.
- In Situationen, bei denen aufgrund von Selbst- oder Fremdgefährdung eine Grenzverletzung notwendig wird, handle ich so gewaltfrei wie möglich. Ich kündige, soweit möglich, die Grenzüberschreitung vorher an, beschreibe wie und warum ich handeln möchte. Die Maßnahmen mache ich gegenüber Kolleginnen und Kollegen, der Leitung, den Eltern/ Personensorgeberechtigten, anderen Kindern usw. transparent.
- Einschränkungen der Bewegungsfreiheit sind pädagogisch und/oder aufsichtsrechtlich begründet und dienen der Abwehr einer Selbst- und/oder Fremdgefährdung. Kinder können (unangenehme) Situationen frei verlassen. Sie werden nicht eingesperrt oder ruhiggestellt.
- Kinder werden nicht sozial ausgeschlossen.
- Wenn ich pädagogisch unangemessene Impulse bei mir bemerke, z.B. in persönlichen Krisen und herausfordernden Situationen, setze ich mich damit auseinander und suche aktiv nach Lösungen. Die Leitung kann ich hierbei um Unterstützung bitten.
- Auf einzelne Kinder wird nicht über das Maß negativ oder positiv reagiert.
- Bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung (Vernachlässigung, Misshandlung, sexualisierte Gewalt etc.) und „Hilferufen“ von Kindern und/oder anderen Personen agiere ich aktiv und nach den gesetzlichen und kirchlichen Vorgaben (Einrichtung, Träger, Erzdiözese, Jugendamt u.a.).

8. Angebote mit Übernachtung und vergleichbare Situationen

- Alle kinderschutzrelevanten Maßnahmen, die bei einer Übernachtung oder vergleichbaren Situationen notwendig werden, werden im Vorfeld berücksichtigt und mit den Kindern und Eltern/ Personensorgeberechtigten partizipativ erarbeitet.

9. Umgang mit Übertretung des Verhaltenskodex

- Ich melde nach den einrichtungs- sowie trügerspezifischen Maßgaben wiederholte oder schwerwiegende Übertretungen des Verhaltenskodex an die zuständigen Verantwortlichen bzw. Stellen. Die Handlungsleitlinien und Ablaufpläne sind mir bekannt.
- Ich weiß, dass die Übertretung des Verhaltenskodex zu disziplinarischen, arbeitsrechtlichen und strafrechtlichen Konsequenzen führen kann.
- Ich informiere mich und beachte die einrichtungs- und organisationsspezifischen Verhaltensregeln. Diese sind für konkrete Situationen des Alltags (z.B. im Ampel-Modell) vereinbart und geben die fachlichen Standards für ein angemessenes pädagogisches Verhalten vor.

3.8. DIE VERANTWORTUNG FÜR GRUPPIERUNGEN AUS KIRCHLICHEN VERBÄNDEN

Kirchliche „verbandliche Gruppierungen arbeiten am Sendungsauftrag der Kirche mit“ – so ist es in den diözesanen Leitlinien für alle Verbände beschrieben und es wird noch expliziter in der Theologie der Jugendverbände benannt: „Als Kinder- und Jugendverbände sind wir Gemeinde vor Ort“³. Deshalb ist es uns ein besonderes Anliegen, dass kirchliche Verbände, besonders alle kirchlichen Jugendverbandsgruppen, einem ISK angehören und keine Gruppierung vernachlässigt wird.

Gruppierungen von kirchlichen Verbänden, die innerhalb der territorialen Grenzen unserer Kirchengemeinden (und der künftigen *Kirchengemeinde/ Pfarrei Neu*) tätig sind (z.B. kirchliche Pfadfindergruppen oder KJG), können eine Vereinbarung mit der Kirchengemeinde unterzeichnen, aus der ersichtlich wird, dass diese Gruppierungen und Verbände das Schutzkonzept der Kirchengemeinde als ihr eigenes betrachten, oder sich dem Schutzkonzept des eigenen Verbandes anschließen. Dadurch verpflichten sie sich, nach den Standards des von ihnen gewählten Schutzkonzeptes (Schulungen, EFZ, Erklärung zum grenzachtenden Umgang mit den entsprechenden Verhaltenskodizes und Schutzmaßnahmen aus der Risikoanalyse und allen darin beinhalteten weiteren Schutzmaßnahmen) zu handeln. Zur Dokumentation dieser Entscheidung bzw. der getroffenen Vereinbarung dient die Anlage G unseres ISK nach dem tabellarischen Musterdokument E (s.u. 10.5., Eigene Anlagen zum ISK).

Es entspricht den Zielsetzungen einer gelingenden Prävention, dass die Jugendverbandsgruppen bei der inhaltlichen Auseinandersetzung mit den Präventionsmaßnahmen und Standards gegen sexualisierte Gewalt integriert sind und dabei nicht alleine gelassen werden. Es ist deshalb notwendig, mit diesen Gruppen ins Gespräch zu kommen und zusammen mit ihnen die Präventionsarbeit vor Ort zu fördern.

³ <https://www.bdkj.de/themen/theologie-der-verbaende/arbeitshilfe>

Bei der Überprüfung und Aktualisierung des IKS wird mit der Jugendverbandsgruppe erneut Kontakt aufgenommen und geprüft, ob das vereinbarte Vorgehen so beibehalten werden soll. Diese Aufgabe übernimmt die hauptamtliche Person, die für Jugendarbeit in der Kirchengemeinde zuständig ist.

4. VORGEHEN IM VERDACHTS- ODER BESCHWERDEFALL

4.1. DIE „ANSPRECHPERSONEN FÜR PRÄVENTION GEGEN SEXUALISIERTE GEWALT“ IN DEN KIRCHENGEMEINDEN UND DIE „HANDLUNGSLEITFÄDEN“ (GEMÄß § 21 AROPräv)

In unseren Kirchengemeinden ist es sowohl nach innen als auch nach außen hin transparent, an wen sich Menschen mit Beschwerden oder auf der Suche nach Beratung wenden können und wie mit Beschwerden umgegangen wird. Dieser konkrete Beschwerde- und Meldeweg wird in den Schulungen zur Prävention vor sexualisierter Gewalt ausführlich vorgestellt und erörtert. Neben den vielen spezialisierten externen und kircheninternen Beratungsstellen können Betroffene oder Interessierte sich an Ansprechpersonen für Prävention gegen sexualisierte Gewalt (s.u. 7., Kontaktpersonen) wenden, die von den Kirchengemeinden bestellt und zu diesem Dienst in der Gemeinde nach den Vorgaben des diözesanen Curriculums geschult werden. Im Umgang mit Meldungen und Beschwerden handeln die Ansprechpersonen nach einem festgelegten Handlungsleitfaden.

Es gibt in unseren bisherigen Kirchengemeinden und in der künftigen *Kirchengemeinde/ Pfarrei Neu* sowohl hauptberufliche als auch ehrenamtliche Ansprechpersonen, deren Aufgaben nach Ziffer 3.4 RO-Prävention, nach § 21 (4) und (5) AROPräv und nach interner Absprache zwischen den Ansprechpersonen geregelt sind. Dementsprechend gibt es einen Handlungsleitfaden für hauptberufliche Ansprechpersonen und einen für ehrenamtliche Ansprechpersonen (s.u. 10., Anlagen). Gemäß § 21 (6) AROPräv stellen wir sicher, dass die von der Kirchengemeinde für diese Aufgabe bestellten Personen die von der diözesanen *Koordinationsstelle Prävention* angebotene Schulung für Ansprechpersonen besuchen, damit sie die ihnen anvertraute Aufgabe verinnerlichen und ihre Aufgabenfelder miteinander absprechen können. Wir stellen auch sicher, dass die hauptberuflichen Ansprechpersonen für Prävention gegen sexualisierte Gewalt gemäß § 21 (8) AROPräv „zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben im notwendigen Umfang von ihren sonstigen dienstlichen Verpflichtungen“ freigestellt werden.

Damit alle Mitarbeitenden in unseren Kirchengemeinden die Verfahrenswege im Umgang mit Vermutungen und Verdacht von grenzverletzendem Verhalten und Übergriffen kennen, wird der Beschwerdeweg schriftlich fixiert, veröffentlicht und mit entsprechenden Telefonnummern und Namen an den Orten hinterlegt, an denen die verschiedenen Gruppen der Kirchengemeinden (oder *Kirchengemeinde/ Pfarrei Neu*) verkehren oder sich aufhalten (z.B. Pfarrzentren, Jugendräume, Pfarrbüros, Sakristei, usw.).

4.2. KONTAKTADRESSEN ZUR BERATUNG UND INTERVENTION IN UNSERER REGION UND IN DER ERZDIÖZESE FREIBURG

Wir ermutigen Menschen dazu, sich zu Wort zu melden, wenn sie von Grenzverletzungen, Übergriffen oder sexualisierter Gewalt betroffen sind. Uns ist wichtig, Strukturen des Schweigens zu durchbrechen, Betroffenen zu helfen und Täter und Täterinnen zur Verantwortung zu ziehen. Wir ermutigen alle Kinder, Jugendlichen, schutz- oder hilfebedürftige Erwachsenen, Eltern, Beschäftigte und ehrenamtlich tätige Personen, sich bei internen oder externen Ansprechpersonen zu melden, wenn sie Verbesserungsvorschläge, Sorgen und Beschwerden haben. Explizit ermutigen wir auch dazu, sich an interne oder externe Ansprechpersonen oder Beratungsstellen zu wenden, wenn sie Grenzverletzungen, Übergriffe oder sexualisierte Gewalt innerhalb der Kirchengemeinden selbst erleben, beobachten oder vermuten.

Ein umfassendes Netzwerk an Kontaktadressen für Anfragen zur Beratung und Intervention in Situationen von Grenzverletzungen, Übergriffen und sexuellem Missbrauch von Kindern, Jugendlichen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen steht uns in der Erzdiözese Freiburg, in unserer Region und in unseren Kirchengemeinden (bzw. der *Kirchengemeinde/ Pfarrei Neu*) zur Verfügung. Hier werden nur die wichtigsten Adressen und Kontaktdaten genannt, die in örtlicher Nähe erreichbar oder in der Erzdiözese Freiburg für die Kirchengemeinden unserer künftigen *Kirchengemeinde/ Pfarrei Neu* von Relevanz sind. Eine umfassendere Liste von Kontaktadressen in der ganzen Diözese ist als verlinkte Anlage zu diesem Schutzkonzept zu finden. (s.u. 10.2.).

4.2.1. Kontaktaufnahme bei Meldungen von einem Sachverhalt, der den Verdacht auf sexualisierte Gewalt nahelegt

4.2.1.1. Referentin für Intervention

Petra Rambach

Tel: +49 (0)761-2188 212

E-Mail: petra.rambach@ordinariat-freiburg.de

Web: www.ebfr.de/intervention

4.2.1.2. Externe unabhängige Missbrauchsbeauftragte für die Erzdiözese Freiburg

Dr. Angelika Musella

Sybille Kuthe

Prof. Dr. Helmut Kury

Unabhängige Rechtskanzlei

Günterstalstraße 49

D-79102 Freiburg i. Br.

Tel: +49 (0)761-703980

E-Mail: sekretariat@musella-collegen.de

Web: www.musella-collegen.de

4.2.1.3. Ombudsperson für anonyme Hinweise

Elke Hall

Rechnungshof für die Erzdiözese Freiburg

Kartäuserstr. 47

79102 Freiburg

Tel: +49 (0)761-13791-201

E-Mail: Elke.Hall@rechnungshof-ebfr.de

Web: www.ebfr.de/ombudsstelle

Web 2: www.ebfr.de/hinweisgeber

Kontakt ist zu empfehlen, wenn ein geschützter Meldeweg zu bevorzugen ist, um vertrauliche und auf Wunsch anonyme Hinweise zu vermuteten Verstößen zu ermöglichen. Ihre Identität darf nur mit Ihrem Einverständnis oder auf verbindliche Anordnung staatlicher Stellen offenbart werden. Die Abgabe von Hinweisen ist nicht an bestimmte Formen gebunden. Hinweise können persönlich, schriftlich, per Telefon, per E-Mail oder über das digitale Hinweisgebersystem (Web 2) mit anonymer Dialogfunktion mitgeteilt werden.“

4.2.2. Kontaktaufnahme bei Klärungsbedarf

4.2.2.1. Fachgruppe Beratung nach sexualisierter Gewalt in kirchlichen Institutionen

Boris Gschwandtner

Institut für pastorale Bildung

Habsburger Strasse 107

D-79104 Freiburg i. Br.

Tel: +49 (0)761-12040-241

E-Mail: boris.gschwandtner@ipb-freiburg.de

Web: www.supervision.ebfr.de

4.2.2.2. Ansprechpersonen in der kirchlichen Jugendarbeit

Claire Stoldt

Präventionsfachkraft und Ansprechperson für Prävention gegen sexualisierte Gewalt im Seelsorgeamt Freiburg

Web: <https://schutz.kja-freiburg.de/themen/schutz-gegen-sexualisierte-gewalt/hilfe-beratung/>

Tel: +49 (0)761-5144-174

E-Mail: Claire.Stoldt@seelsorgeamt-freiburg.de

Mobil: Threema ID: 57FAZ33U

Mobil: +49 (0)176-15144174

Otilie Bitschnau

Ansprechperson für Prävention beim BDJ und in der kirchlichen Jugendarbeit in der Region Bodensee-Hohenzollern

Web: <https://schutz.kja-freiburg.de/themen/schutz-gegen-sexualisierte-gewalt/hilfe-beratung/>

Tel: +49 (0)7471-934173

Mobil: +49 (0)176-12934173

4.2.3. Fachliche spezifische Beratung (externe spezialisierte Beratungsstellen)

Konstanz: Beratungs- und Vertrauensstelle

Adresse: Wollmatinger Straße 22, 78467 Konstanz

Tel: +49 (0)7531-363262

E-Mail: vertrauensstelle.konstanz@diakonie.ekiba.de

Web: www.odabs.org/details/beratungsstelle/beratungs-und-vertrauensstelle-bei-kindesmisshandlung-und-sexuellem-missbrauch-1280.html

Friedrichshafen: Morgenrot: Fachberatungsstelle bei sexualisierter Gewalt

Adresse: Katharinenstraße 16, 88045 Friedrichshafen

Tel: +49 (0)7541-3 77 64 00

Fax: +49 (0)7541-3 77 64 01

E-Mail: info@beratungsstelle-morgenrot.de

Web: www.beratungsstelle-morgenrot.de

Überlingen: Morgenrot: Fachberatungsstelle bei sexualisierter Gewalt

Adresse: Schlachthausstraße 5, 88662 Überlingen

Tel: +49 (0)7551-9 44 47 46

E-Mail: info@beratungsstelle-morgenrot.de

Web: www.beratungsstelle-morgenrot.de

Ravensburg: Beratungsstelle Brennessel

Adresse: Seestraße 2, 88214 Ravensburg

Tel: +49 (0)751-3978

E-Mail: kontakt@brennessel-rv.de

Web: www.brennessel-ravensburg.de

Bodenseekreis: Insoweit erfahrene Fachkraft

Tel.: 0800-7241237

Sigmaringen: Fachberatungsstelle "Lichtblick" – Anlaufstelle bei sexueller Gewalt an Kindern und Jugendlichen

Caritasverband für das Dekanat Sigmaringen-Meißkirch e.V.

Adresse: Fidelisstraße 1, 72488 Sigmaringen

Tel: +49 (0)7571-73 01-50

Fax: +49 (0) 7571-73 01-69

E-Mail: lichtblick@caritas-sigmaringen.de

Web: www.caritas-sigmaringen.de/lichtblick/

Balingen: Feuervogel – Informations- und Beratungsstelle gegen sexuelle Gewalt

Adresse: Herrenmühlenstraße 1, 72336 Balingen

Tel: +49 (0) 74 33-277 000

E-mail: info@feuervogel-zollernalbkreis.de

Web: www.feuervogel-zollernalbkreis.de

Bundesweit: Deutsche Gesellschaft für Prävention und Intervention

Tel: +49 (0)211- 49 76 80 0

Web: www.dgfpi.de

4.2.3.1. Fragen zur Umsetzung der Ordnungen zur Prävention, Schulungsangeboten, etc.

4.2.3.2. Koordinationsstelle Prävention gegen sexualisierte Gewalt

Silke Wissert

Präventionsbeauftragte der Erzdiözese Freiburg

Tel: + 49 (0)761-2188-211

E-Mail: Silke.Wissert@ordinariat-freiburg.de

Web: www.ebfr.de, Buttons: Hilfe und Prävention/ Prävention

4.2.3.3. Präventionsfachkraft in unserem Dekanat (Künftige Kirchengemeinde/ Pfarrei Neu)

Juan Pablo Perisset

Sperberstraße 1

72401 Haigerloch-Stetten

Tel: +49 (0)7474-9173586 (Pfarrbüro) oder
+49 (0)7474-917818 (Home Office)

Mobil: +49 157 830 433 11

E-Mail: Juan-Pablo.Perisset@ordinariat-freiburg.de

4.2.4. Ansprechpersonen für Prävention gegen sexualisierte Gewalt in den Kirchengemeinden im Dekanat Linzgau (künftige Kirchengemeinde/Pfarrei Neu)

SE Salem-Heiligenberg:

Dekan Peter Nicola

Tel: +49 (0)7553-91994410

E-Mail: dekan@kath-salem.de

Alexandra Herbstrith

Tel: +49 (0)7553-91 99 44-0

pfarrbuero.salem@kath-salem.de

SE Markdorf:

Simon Eichelman

Tel: +49 (0)163 394 31 50

E-Mail: s.eichelmann@se-markdorf.de

SE Birnau: **Pater Bruno Metzler OCist**
 Tel.: +49 (0)7556 / 920 30
 E-Mail: info@birnau.de

Dr. Robert D. Fazio
 Tel: +49 (0)7465 9 11 60

SE Sipplingen: **Joszef Biro**
 Tel: +49 (0)7551 63220
 E-Mail: pfarrer@kath-seelsorgeeinheit-sipplingen.de

SE Deggenhausertal: **Gudrun Grupp-Schäfer**
 Tel: +49 (0)171 284 7879
 E-Mail: gemref@se-deggenhausertal.de

SE Meersburg: **Alexander Ufer**
 Tel: +49 (0)7532 – 4467886
 Mail: A.Ufer@kath-meersburg.de

SE Überlingen: **Martin Blume**
 Tel: +49 (0)175-8986406
 Mail: Martin.Blume@kath-ueberlingen.de

5. WEITERE PRÄVENTIONSARBEIT DES RECHTSTRÄGERS

Unter weiterer Präventionsarbeit des Rechtsträgers werden z.B. Präventionsprojekte in den einzelnen Kirchengemeinden oder in der *Kirchengemeinde/ Pfarrei Neu* verstanden, die zur Information und Sensibilisierung für das Thema Prävention dienen. Die RO Prävention (Ziffer 3.7.) sieht vor, dass wir auf eigene Projekte in unseren Kirchengemeinden, z.B. in unseren Kindertageseinrichtungen oder in der Jugend- und Familienarbeit, hinweisen. Diese Projekte, ob kurzfristig oder auf Dauer angelegt, werden von den Initiatoren und in den Öffentlichkeitsorganen der Kirchengemeinde veröffentlicht. Aktuelle Projekte in den Kindertageseinrichtungen unserer Kirchengemeinden (*Kirchengemeinde/ Pfarrei Neu*) werden von diesen veröffentlicht.

6. ÖFFENTLICHKEITSARBEIT NACH § 3 AROPRÄV

Die Präventionsmaßnahmen sind meistens effektiver, wenn diese auch nach innen und nach außen transparent sind und unsere Mitarbeitenden so wie die Nutzerinnen und Nutzer unserer Angebote uns daran messen können. Deshalb veröffentlichen wir unser Schutzkonzept und sorgen dafür, dass folgende Elemente des Schutzkonzeptes auf unserer Homepage für alle leicht zu finden sind:

- Das Schutzkonzept
- Die Erkenntnisse und Konsequenzen aus der Schutz- und Risikoanalyse (in tabellarischer Darstellung nach dem Musterdokument A)
- Die Verpflichtung auf die Einhaltung der Inhalte des Schutzkonzeptes
- Die Handlungsleitfäden bei Vermutung und Verdacht auf sexualisierte Gewalt

- Interne und externe Ansprechpersonen und (regionale) Unterstützungsmöglichkeiten
- Die Erklärung zum grenzachtenden Umgang und die Verhaltenskodizes

Wir stellen außerdem sicher, dass Flyer und Plakate zielgruppenspezifisch erstellt und aktualisiert sind und an relevanten Orten ausliegen oder aushängen.

7. QUALITÄTSMANAGEMENT: REGELMÄßIGE ÜBERPRÜFUNG DES ISK NACH DER RO-PRÄVENTION

Nach den Ziffern 3 und 3.5 der RO-Prävention findet alle fünf Jahre eine Überprüfung des ISK und dessen Anwendung statt. Dementsprechend sorgen wir zur Wahrung der Qualität in diesem Bereich für eine regelmäßige Aktualisierung der einrichtungsspezifischen Schutz- und Risikoanalyse. Die Überprüfung und Aktualisierung findet also nicht nur etwa bei Wegfall bzw. Neueinrichtung von Gruppen statt, sondern im regelmäßigen Turnus – spätestens alle fünf Jahre – nach den Maßgaben der Rahmenordnung. Eine Überprüfung und Anpassung kann auch schon früher stattfinden, wenn diese z.B. durch das Auftreten eines Vorfalls von sexualisierter Gewalt in unseren Kirchengemeinden (*Kirchengemeinde/ Pfarrei Neu*) erforderlich bzw. initiiert wird.

8. EINBINDUNG DES SCHUTZKONZEPTEES IN DIE PASTORALKONZEPTION UND REGELWERKE DER KIRCHENGEMEINDEN (KIRCHENGEMEINDE/ PFARREI NEU)

Entsprechend den Vorgaben von § 3 (1) AROPräv und den Beschlüssen zur Kirchenentwicklung 2030 sichern wir die Einbindung des gemeinsamen ISK aller Kirchengemeinden der künftigen *Kirchengemeinde/ Pfarrei Neu* sowohl in die künftige gemeinsame PastoralKonzeption sowie in die aktuellen Regelwerke der noch bestehenden Kirchengemeinden (künftige *Kirchengemeinde/ Pfarrei Neu*).

9. ERKENNTNISSE UND KONSEQUENZEN AUS DEN SCHUTZ- UND RISIKOANALYSEN IN UNSEREN KIRCHENGEMEINDEN

Die Erkenntnisse und Konsequenzen aus den Schutz- und Risikoanalysen sind wesentlicher Bestandteil des Schutzkonzeptes und werden zusammen mit dem hier vorliegenden Text des ISK für die Kirchengemeinden der künftigen *Kirchengemeinde/ Pfarrei Neu* bis zu deren offiziellen Errichtung als separate Dokumente nach dem Musterdokument A (s.u. 10.4., Musterdokumente) tabellarisch dargestellt und in jeder Kirchengemeinde (der künftigen *Kirchengemeinde/ Pfarrei Neu* im Dekanat Linzgau) veröffentlicht. Dieses Dokument muss für alle Personen in den Kirchengemeinden (*Kirchengemeinde/ Pfarrei Neu*) einsehbar sein. Zur Überprüfung des Schutzkonzeptes durch eine Präventionsfachkraft, durch die *Koordinationsstelle Prävention* oder durch den Rechnungshof wird dieses Dokument (Datei) den zur Prüfung beauftragten Personen vorgelegt.

10. ANLAGEN

10.1. DIE ANLAGEN ZUR AROPRÄV

Folgende Anlagen sind als MS-Word-Dateien zu finden bei folgendem Link:

<https://ebfr.de/erzdioezese-freiburg/erzbischoefliches-ordinariat/hauptabteilung-6-grundsatzfragen-und-strategie/praevention/materialien-und-weiterfuehrende-links/>

Anlage 1 zur AROPräv	Prüfung der Pflicht zur Vorlage eFZ.docx
Anlage 2 zur AROPräv	Erklärung grenzachtender Umgang für Beschäftigte.docx
Anlage 2 zur AROPräv	Erklärung grenzachtender Umgang für ehrenamtlich tätige Personen.docx
Anlage 3 zur AROPräv	Selbstauskunftserklärung für zukünftige Beschäftigte.docx
Anlage 4 zur AROPräv	Antrag auf Ausstellung einer Bescheinigung bei mehreren Tätigkeiten.docx
Anlage 5 zur AROPräv	Bescheinigung mehrerer Tätigkeiten.docx

10.2 DAS DIÖZESANE CURRICULUM ZU DEN SCHULUNGSANGEBOTEN

Zu finden unter dem gleichen Link wie bei 10.1. unter den Stichworten „Materialien und weiteführende Links“ / „Grundlagentexte“. Das Curriculum befindet sich zur Zeit in Überarbeitung, sodass künftige Veränderungen nicht auszuschließen sind.

10.3 WEITERE BERATUNGSANGEBOTE IN DER ERZDIÖZESE FREIBURG

<https://ebfr.de/erzdioezese-freiburg/erzbischoefliches-ordinariat/hauptabteilung-6-grundsatzfragen-und-strategie/praevention/beratung-und-hilfe/>

10.4 MUSTERDOKUMENTE (MD) ZUR ÜBERPRÜFUNG UND AKTUALISIERUNG DES ISK

Folgende Dokumente sind bei folgendem Link zu finden:

<https://www.ebfr.de/erzdioezese-freiburg/erzbischoefliches-ordinariat/hauptabteilung-6-grundsatzfragen-und-strategie/praevention/materialien-und-weiterfuehrende-links/>

MD A	Erkenntnisse und Konsequenzen aus der Risikoanalyse
MD B	Anschluss an Verfahren Zentrale Prüfstelle
MD D	Muster Vertragliche Vereinbarungen zur Prävention mit Dritten
MD E	Checkliste Tabelle Verbände im ISK
MD F	Handlungsleitfäden
MD G	Verpflichtung auf die Einhaltung der Inhalte des ISK
MD H	Sammelakte Formblatt Info auf verschlossenem Umschlag
MD I	Sammelakte Dokumentation Einsicht eFZ

10.5 EIGENE ANLAGEN ZUM ISK DER KIRCHENGEMEINDEN IM DEKANAT LINZGAU (KÜNFTIGE KIRCHENGEMEINDE/ PFARREI NEU)

Anlage A:

Verfahren zur Beantragung eines EFZ im Bereich der Kirchengemeinden der künftigen *Kirchengemeinde /Pfarrei Neu*

(Bis zur Errichtung der *Kirchengemeinde/ Pfarrei Neu* können die bisherigen Formulare der einzelnen Kirchengemeinden Verwendung finden und in dieses Dokument integriert oder angehängt werden, z.B Anlage B)

Anlage B:

Beantragung eines EFZ bei der lokalen Meldebehörde

Anlage C:

Unsere Verpflichtung auf die Einhaltung der Inhalte des ISK (nach dem diözesanen MD G)

Anlage D,1:

Handlungsleitfaden für hauptamtliche Mitarbeiter bei Vermutung und Verdacht auf sexualisierte Gewalt

Anlage D,2:

Handlungsleitfaden für ehrenamtlich Tätige bei Vermutung und Verdacht auf sexualisierte Gewalt

Anlage E:

Rahmenvereinbarung mit dem Jugendamt

Anlage F:

Vertragliche Vereinbarungen mit Dritten nach dem diözesanen MD D

Anlage G:

Vereinbarung mit den kirchlichen Verbandsgruppen in unseren Kirchengemeinden (*Kirchengemeinde/ Pfarrei Neu*) (Tabellarische Darstellung nach MD E)

Anlage H:

Der Allgemeine und der Spezifische Verhaltenskodex für die Verantwortlichen in der Katholischen Jugendarbeit (KJA)

Anlage I:

Eklärung zum grenzachtenden Umgang für Beschäftigte mit den Verhaltenskodizes A (allgemein) und B (*Kirchengemeinde/ Pfarrei Neu*)

Anlage J: Erklärung zum grenzachtenden Umgang für Ehrenamtliche mit den Verhaltenskodizes A (allgemein) und B (*Kirchengemeinde/ Pfarrei Neu*)

Anlage K a: Erklärung zum grenzachtenden Umgang für Beschäftigte in den Kindertageseinrichtungen mit den Verhaltenskodizes A (allgemein) und C (spezifischer Verhaltenskodex für die Kindertageseinrichtung)

Anlage K b: Erklärung zum grenzachtenden Umgang für Ehrenamtliche in den Kindertageseinrichtungen mit den Verhaltenskodizes A (allgemein) und C (spezifischer Verhaltenskodex für die Kindertageseinrichtung)

ANLAGE A: VERFAHREN ZUR BEANTRAGUNG EINES EFZ (MUSTER FÜR DIE NOCH BESTEHENDEN KIRCHENGEMEINDEN UND FÜR DIE KÜNFTIGE KIRCHENGEMEINDE/

PFARREI NEU

HA steht für Hauptamtliche

EA steht für Ehrenamtliche

JUGENDAMT

Der Leiter der SE und eine hinzugezogene Person prüfen anhand des Prüfbogens (Anlage 1 zur AROPräv nach § 8 AROPräv), nach den Maßgaben von §7 (1) AROPräv und nach den Ergebnissen der Risikoanalyse, ob ein EFZ für die Aufgabe der EA nötig ist. Wenn ja, geben sie den EA das vom Leiter der Seelsorgeeinheit unterschriebene Formular zur kostenfreien Beantragung eines EFZ (s. Anlage B) und einen frankierten Umschlag mit der Adresse des Jugendamtes.

Die EA beantragen mit diesem Formular bei der Meldebehörde/ Bürgerbüro/ Rathaus ihres Wohnsitzes das EFZ. Dieses wird ihnen an ihre Wohnadresse geschickt. Die EA senden es nun mit dem vorbereiteten Umschlag weiter an das Jugendamt.

Das Jugendamt nimmt Einsicht in das Führungszeugnis und dokumentiert die Einsichtnahme auf einem Dokumentationsblatt.

Das Jugendamt sendet das erweiterte Führungszeugnis an die ehrenamtlich tätige Person zurück.

Das Jugendamt stellt der beantragenden Person eine Unbedenklichkeitsbescheinigung aus, welche die ehrenamtlich tätige Person dem Pfarrbüro vorlegen kann.

ODER: Das Jugendamt verweigert die Ausstellung einer Unbedenklichkeitsbescheinigung und teilt diese Information dem Leiter der Einrichtung mit. Der Leiter der Kirchengemeinde gibt die Information an die jeweiligen zuständigen hauptberuflichen Mitarbeitenden weiter.

Die EFZ sind 5 Jahre gültig. Das Datum der Einsichtnahme wird im Pfarrbüro in einem Dokumentationsblatt für die Sammelakte und digital dokumentiert (Excel-Tabelle / Muster bei der Koordinationsstelle). Das Pfarrbüro informiert die EA, wenn die Führungszeugnisse einzelner EA neu beantragt werden müssen.

ANLAGE B: MUSTER ZUR BEANTRAGUNG EINES EFZ BEI DER MELDEBEHÖRDE

(gemäß § 30a Bundeszentralregistergesetz)

**Bestätigung der
römisch-katholischen Kirchengemeinde Salem-Heiligenberg**

(Muster)

Frau/Herr geb. am

wohnhaft in

.....

ist in der rk. Kirchengemeinde:

Salem-Heiligenberg *(Muster)*

Kirchgasse 1, 88682 Salem *(Muster)*

tätig und benötigt für seine /ihre Tätigkeit in der Kinder- und Jugendhilfe gemäß den Vorgaben des § 72a SGB VII ein erweitertes Führungszeugnis gemäß § 30a Abs.1-2 Bundeszentralregistergesetz (BZRG).

Die Tätigkeit erfolgt ehrenamtlich und wir beantragen eine Gebührenbefreiung.

Ort, Datum

Stempel/Unterschrift des Leiters der Kirchengemeinde

**ANLAGE C: UNSERE VERPFLICHTUNG AUF DIE EINHALTUNG DER INHALTE DES ISK
(NACH MD G) GEMÄß §3 ABSATZ 1 AROPRÄV** (Zwei Seiten)

Das vorliegende ISK des Katholischen Dekanats und der Kirchengemeinden im Dekanat Linzgau (künftige Röm.-Katholische *Kirchengemeinde Linzgau-Bodensee / Pfarrei St. Nikolaus Markdorf*) wurde von der Steuerungsgruppe, die in der Einleitung zum Schutzkonzept genannt wurde, verfasst. Die Grundlage dafür bildete eine umfassende Schutz- und Risikoanalyse, aus deren Erkenntnissen notwendige Präventionsmaßnahmen abgeleitet und festgelegt wurden.

Die Umsetzung der festgelegten Präventionsmaßnahmen verstehen wir als integralen Bestandteil unserer Arbeit. Alle, die an unseren Angeboten teilnehmen und sich bei uns engagieren, sollen sich in einem geschützten Lern- und Lebensraum wohlfühlen und sich entfalten können. Insbesondere Kinder, Jugendliche und schutz- oder hilfebedürftige Erwachsene sollen bei uns vor Gewalt, insbesondere vor sexualisierter Gewalt, geschützt werden.


Wir, der Dekan und die leitenden Pfarrer der Seelsorgeeinheiten / Kirchengemeinden im Dekanat Linzgau (künftige *Kirchengemeinde Linzgau-Bodensee / Pfarrei St. Nikolaus Markdorf*) übernehmen – bis zur Errichtung der *Kirchengemeinde / Pfarrei Neu* – hiermit die Verantwortung, dass die Inhalte des vorliegenden ISK eingehalten und die genannten Maßnahmen zur Prävention gegen sexualisierte Gewalt gemäß der RO-Prävention und der dazu erlassenen Ausführungsordnung gewissenhaft umgesetzt werden und wir eine Kultur der Achtsamkeit prägen und vorleben.

Wir tragen dafür Sorge, dass die mit der Prävention gegen sexualisierte Gewalt verbundenen Anforderungen und Standards in die Leitbilder, Konzeptionen und Regelwerke des Dekanats und unserer Kirchengemeinden im Dekanat Linzgau (künftige Röm.-Katholische *Kirchengemeinde Linzgau-Bodensee/ Pfarrei St. Nikolaus Markdorf*) eingearbeitet werden.

Unterschrift des Dekans und der leitenden Pfarrer/ Leitung der Einrichtungen:

Datum: / Unterschrift:

Für das Dekanat und die SE Salem-
Heiligenberg
Pfarrer Peter Nicola, Dekan

2.7.24 / 

ANLAGE D,1: HANDLUNGSLEITFADEN FÜR HAUPTAMTLICHE MITARBEITENDE BEI VERMUTUNG UND VERDACHT AUF SEXUALISIERTE GEWALT

Jemand vertraut sich Ihnen an oder Sie haben eine Vermutung oder eine Beobachtung gemacht.

Bewahren Sie Ruhe und handeln Sie besonnen!

1. Ihre Aufgabe ist nicht die kriminalistische Aufklärung eines Verdachtes. Ihre Aufgabe ist es, sich um das Wohl der oder des Betroffenen zu kümmern.
2. Hören Sie aufmerksam zu und nehmen Sie die Aussagen ernst. Fragen Sie aber nicht nach Details.
3. Versprechen Sie nicht, dass Sie das Erzählte keinem weitersagen. Hilfe holen ist kein Verrat. Erklären Sie, dass Sie sich zunächst einmal über Möglichkeiten der Hilfe erkundigen und sichern Sie zu, dass Sie über alle weiteren Schritte informieren.
4. Dokumentieren Sie sorgfältig und möglichst genau das Gespräch/ Anzeichen Ihrer Vermutung/ Ihre Beobachtungen. Halten Sie in einem separaten Abschnitt auch Ihre persönlichen Gedanken dazu fest.
5. Eventuell hilft es Ihnen, sich mit einer Person Ihres Vertrauens über Ihre Vermutung/ Beobachtung oder das Gespräch auszutauschen. Dabei gilt: Nur so viele Menschen wie nötig und so wenige wie möglich einweihen. Diese Person darf nicht mit der beschuldigten Person befreundet sein.
6. Holen Sie sich immer Unterstützung. Nehmen Sie Kontakt auf zu einer kirchlichen Anlaufstelle (z.B. Fachberatung nach sexualisierter Gewalt in kirchlichen Institutionen, Vertrauenspersonen der kirchlichen Jugendarbeit, Diözesane Missbrauchsbeauftragte) oder zu einer externen Fachberatungsstelle in Ihrer Nähe. Informieren Sie diese über Ihr Gespräch/ Ihre Vermutung oder Beobachtung und besprechen Sie weitere Handlungsschritte.
7. Im Falle des Verdachts auf Kindeswohlgefährdung außerhalb Ihrer Einrichtung (sexueller Missbrauch, Misshandlung oder Verwahrlosung) wenden Sie sich an Ihre Leitung und ziehen Sie eine *Insoweit erfahrene Fachkraft* hinzu.
8. Informieren Sie die Leitung und unterstützen Sie diese bei der Einleitung weiterer Handlungsschritte. Klären Sie, wie die Kommunikation über das weitere Vorgehen gewährleistet ist und wie der Kontakt zu der betroffenen Person gut gestaltet werden kann.
9. Achten Sie darauf, dass keine Entscheidungen über den Kopf der betroffenen Person getroffen werden. Konfrontieren Sie keinesfalls die Beschuldigte oder den Beschuldigten mit dem Vorwurf.

ANLAGE D,2: HANDLUNGSLEITFADEN FÜR EHRENAMTLICH TÄTIGE BEI VERMUTUNG UND VERDACHT AUF SEXUALISIERTE GEWALT

Jemand vertraut sich Ihnen an oder Sie haben eine Vermutung oder eine Beobachtung gemacht.

Bewahren Sie Ruhe und handeln Sie besonnen!

1. Ihre Aufgabe ist nicht die kriminalistische Aufklärung eines Verdacht. Ihre Aufgabe ist es, sich um das Wohl der oder des Betroffenen zu kümmern.
2. Hören Sie aufmerksam zu und nehmen Sie die Aussagen ernst. Fragen Sie aber nicht nach Details.
3. Versprechen Sie nicht, dass Sie das Erzählte keinem weitersagen. Hilfe holen ist kein Verrat. Erklären Sie, dass Sie sich zunächst einmal über Möglichkeiten der Hilfe erkundigen und sichern Sie zu, dass Sie über alle weiteren Schritte informieren.
4. Dokumentieren Sie sorgfältig und möglichst genau das Gespräch/ Anzeichen Ihrer Vermutung/ Ihre Beobachtungen. Halten Sie in einem separaten Abschnitt auch Ihre persönlichen Gedanken dazu fest.
5. Eventuell hilft es Ihnen, sich mit einer Person Ihres Vertrauens über Ihre Vermutung/ Beobachtung oder das Gespräch auszutauschen. Dabei gilt: Nur so viele Menschen wie nötig und so wenige wie möglich einweihen. Diese Person darf nicht mit der beschuldigten Person befreundet sein.
6. Nehmen Sie Kontakt auf zu einer hauptberuflichen Person Ihres Vertrauens (z.B. hauptberufliche Ansprechperson). Besprechen Sie mit dieser das weitere Vorgehen. Sie können zusätzlich Kontakt zu einer kirchlichen Anlaufstelle (z.B. Fachberatung nach sexualisierter Gewalt in kirchlichen Institutionen, Vertrauenspersonen der kirchlichen Jugendarbeit, Diözesane Missbrauchsbeauftragte) oder zu einer externen Fachberatungsstelle in Ihrer Nähe aufnehmen.
7. Geben Sie Verantwortung ab und unterstützen Sie die Leitung bei der Einleitung weiterer Handlungsschritte. Klären Sie, wie die Kommunikation über das weitere Vorgehen gewährleistet ist und wie der Kontakt zu der betroffenen Person gut gestaltet werden kann.
8. Im Falle des Verdachts auf Kindeswohlgefährdung außerhalb Ihrer Einrichtung (sexueller Missbrauch, Misshandlung oder Verwahrlosung) ziehen Sie gemeinsam eine *insoweit erfahrene Fachkraft* hinzu.
9. Achten Sie darauf, dass keine Entscheidungen über den Kopf der betroffenen Person getroffen werden. Konfrontieren Sie keinesfalls die Beschuldigte oder den Beschuldigten mit dem Vorwurf!

ANLAGE E: RAHMENVEREINBARUNG MIT DEM JUGENDAMT

Die gemeinsame Vereinbarung mit dem Jugendamt soll bis Ende 2025 abgeschlossen sein. Solange haben die bisherigen Vereinbarungen der einzelnen Kirchengemeinden mit dem Jugendamt Geltung.

ANLAGE F: VERTRAGLICHE VEREINBARUNGEN MIT DRITTEN NACH MD D

(Bis zur Errichtung der *Kirchengemeinde/ Pfarrei Neu* von jeder Seelsorgeeinheit/ römisch-katholischen Kirchengemeinde für sich zu entscheiden. Dekanate, die schon eine Verwaltungseinheit sind, können dies schon gemeinsam regeln). Hier sind provisorisch nur die Formulierungshilfen nach dem MD D:

Formulierungshilfe für vertragliche Vereinbarungen zur Prävention gegen sexualisierte Gewalt beim Einsatz von Drittunternehmen (zu §5 Absatz 2 AROPräv)

Alternative 1: Durchführung der Präventionsmaßnahmen durch den Auftragnehmer

§ Vertragliche Vereinbarungen zu Prävention gegen sexualisierte Gewalt

- (1) Im Rahmen seiner Leistungserbringung kommt der Auftragnehmer bzw. dessen Mitarbeitende mit Kindern, Jugendlichen und/oder schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen in Kontakt. Die Vertragsparteien sind sich daher einig, dass die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen sind, um eine angemessene Prävention gegen sexualisierte Gewalt zu gewährleisten. Die Vertragsparteien vereinbaren hierfür die „Rahmenordnung Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz“ (RO-Prävention, Anlage 1) und die hierzu ergangene „Ordnung zur Ausführung der von der deutschen Bischofskonferenz erlassenen Rahmenordnung Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen“ (AROPräv, Anlage 2) als zugrunde zu legenden Standard.
- (2) Der Auftragnehmer verpflichtet sich daher:
 1. Nur Mitarbeitende einzusetzen, die neben der erforderlichen fachlichen auch über die persönliche Eignung verfügen, sofern diese Minderjährige oder schutz- oder hilfebedürftige Erwachsene beaufsichtigen, betreuen, erziehen, unterrichten, ausbilden oder pflegen oder sonst aufgrund der Art ihrer Tätigkeit mit diesen vergleichbaren oder regelmäßigen Kontakt haben.
 2. Nur Mitarbeitende einzusetzen, die nicht rechtskräftig wegen einer Straftat nach dem 13. Abschnitt des Strafgesetzbuches, nach den §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184g, 184i, 184j, 184k, 184l, 201a Absatz 3, den §§ 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 des Strafgesetzbuchs des Strafgesetzbuches oder wegen weiterer anderer sexualbezogener Straftaten verurteilt worden sind, sofern diese Minderjährige oder schutz- oder hilfebedürftige Erwachsene beaufsichtigen, betreuen, erziehen, unterrichten, ausbilden oder pflegen oder sonst aufgrund der Art ihrer Tätigkeit mit diesen vergleichbaren oder regelmäßigen Kontakt haben. Zur Erfüllung dieser Verpflichtung hat der Auftragnehmer mindestens im Abstand von 5 Jahren Einblick in ein aktuelles erweitertes Führungszeugnis nach § 30a Absatz 1 des Bundeszentralregistergesetzes zu nehmen und die Einsichtnahme zu dokumentieren. Die Pflicht zur Vorlage des Führungszeugnisses besteht insbesondere für Mitarbeitende in folgenden Tätigkeiten:

- a) _____
- b) _____
- c) _____

3. Nur Mitarbeitende einzusetzen, die den in der Einrichtung/ Kirchengemeinde geltenden Verhaltenskodex (Allgemeiner und Spezifischer Teil) und eine entsprechende Verpflichtungserklärung (Erklärung zum grenzachtenden Umgang) nach dem Muster der Anlage 3 zur AROPräv durch Unterzeichnung anerkannt haben.
4. Die Einhaltung des Verhaltenskodex durch entsprechende Weisung zur arbeitsvertraglichen Pflicht der eingesetzten Mitarbeitenden zu machen.
5. Allen eingesetzten Mitarbeitenden das Institutionelle Schutzkonzept einschließlich des Verhaltenskodexes der Einrichtung bekannt zu machen und sie diesbezüglich zu schulen. §§ 14, 17 AROPräv gelten entsprechend. Es werden dabei folgende Schulungsverpflichtungen festgelegt:

Tätigkeit(en)	Umfang	Inhalte

(3) Der Auftraggeber kann

1. Mitarbeitende, die die Anforderungen gemäß Absatz 2 Ziffern 1 bis 3 und 5 nicht erfüllen, ablehnen und ihnen die Durchführung der zu erbringenden Dienstleistung untersagen. In diesem Fall hat der Auftragnehmer unverzüglich einen anderen Mitarbeitenden, der die Voraussetzungen erfüllt, mit der Durchführung zu beauftragen. Kommt er dieser Verpflichtung nicht nach, gerät er in Verzug.
2. den Auftrag nach erfolgloser Abmahnung kündigen, wenn die Verpflichtungen der Absätze 1 und 2 nicht eingehalten werden.

Alternative 2: Durchführung der Maßnahmen zur Prävention gegen sexualisierte Gewalt durch den Auftraggeber

§ Vertragliche Vereinbarungen zur Prävention gegen sexualisierte Gewalt

- (1) Im Rahmen seiner Leistungserbringung kommt der Auftragnehmer bzw. dessen Mitarbeitende mit Kindern, Jugendlichen und/oder schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen in Kontakt. Die Vertragsparteien sind sich daher einig, dass die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen sind, um eine angemessene Prävention gegen sexualisierte Gewalt zu gewährleisten. Die Vertragsparteien vereinbaren hierfür die „Rahmenordnung Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz“ (RO-Prävention, Anlage 1) und die hierzu ergangene „Ordnung zur Ausführung der von der deutschen Bischofskonferenz erlassenen

Rahmenordnung Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen“ (AROPräv, Anlage 2) als zugrunde zu legenden Standard.

(2) Der Auftragnehmer verpflichtet sich daher:

1. Nur Mitarbeitende einzusetzen, die neben der erforderlichen fachlichen auch über die persönliche Eignung verfügen, sofern diese Minderjährige oder schutz- oder hilfebedürftige Erwachsene beaufsichtigen, betreuen, erziehen, unterrichten, ausbilden oder pflegen oder sonst aufgrund der Art ihrer Tätigkeit mit diesen vergleichbaren oder regelmäßigen Kontakt haben.
2. Nur Mitarbeitende einzusetzen, die nicht rechtskräftig wegen einer Straftat nach dem 13. Abschnitt des Strafgesetzbuches, nach den §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184g, 184i, 184j, 184k, 184l, 201a Absatz 3, den §§ 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 des Strafgesetzbuchs des Strafgesetzbuches oder wegen weiterer anderer sexualbezogener Straftaten verurteilt worden sind, sofern diese Minderjährige oder schutz- oder hilfebedürftige Erwachsene beaufsichtigen, betreuen, erziehen, unterrichten, ausbilden oder pflegen oder sonst aufgrund der Art ihrer Tätigkeit mit diesen vergleichbaren oder regelmäßigen Kontakt haben. Zur Erfüllung dieser Verpflichtung hat der Auftragnehmer seine Mitarbeitenden zu verpflichten, vor Beginn der Tätigkeit und darüber hinaus im Abstand von fünf Jahren dem Auftraggeber ein erweitertes Führungszeugnis nach § 30a Absatz 1 des Bundeszentralregistergesetzes vorzulegen. Der Auftraggeber prüft entsprechend §§ 7 und 8 der AROPräv, ob eine Vorlagepflicht besteht und fordert das erweiterte Führungszeugnis bei den Mitarbeitenden des Auftragnehmers an. Die §§ 9-11 der AROPräv gelten entsprechend. Enthält das erweiterte Führungszeugnis relevante Eintragungen, wird dies dem Auftragnehmer unverzüglich mitgeteilt. Dieser hat den Mitarbeitenden unverzüglich von der Durchführung der zu erbringenden Dienstleistung auszuschließen.
3. Nur Mitarbeitende einzusetzen, die den in der Einrichtung/ Kirchengemeinde geltenden Verhaltenskodex (Allgemeiner und Spezifischer Teil) und eine entsprechende Verpflichtungserklärung (Erklärung zum grenzachtenden Umgang) nach dem Muster der Anlage 3 zur AROPräv durch Unterzeichnung anerkannt haben. Der Auftraggeber sorgt dafür, dass die eingesetzten Mitarbeitenden Gelegenheit zur Unterzeichnung erhalten.
4. Die Einhaltung des Verhaltenskodexes durch entsprechende Weisung zur arbeitsvertraglichen Pflicht der eingesetzten Mitarbeitenden zu machen.
5. Alle eingesetzten Mitarbeitenden zu verpflichten, an Schulungs- und Informationsveranstaltungen zur Prävention sexualisierter Gewalt, insbesondere zum Institutionellen Schutzkonzept einschließlich des Verhaltenskodexes der Einrichtung teilzunehmen. Der Auftraggeber bietet

entsprechende Schulungen an und dokumentiert die Teilnahme. Es werden dabei folgende Schulungsverpflichtungen festgelegt:

Tätigkeit(en)	Umfang	Inhalte

(3) Der Auftraggeber kann

1. Mitarbeitende, die die Anforderungen gemäß Absatz 2 Ziffern 1 bis 3 und 5 nicht erfüllen, ablehnen und ihnen die Durchführung der zu erbringenden Dienstleistung untersagen. In diesem Fall hat der Auftragnehmer unverzüglich einen anderen Mitarbeitenden, der die Voraussetzungen erfüllt, mit der Durchführung zu beauftragen, sofern die Ursache für die Nichterfüllung der Anforderungen nicht auf einer mangelhaften Erfüllung der Obliegenheiten des Auftraggebers beruht. Kommt er dieser Verpflichtung nicht nach, gerät er in Verzug.
2. Den Auftrag nach erfolgloser Abmahnung kündigen, wenn die Verpflichtungen der Absätze 1 und 2 nicht eingehalten werden und dies nicht auf einer mangelhaften Erfüllung der Obliegenheiten des Auftraggebers beruht.

Alternative 3: Aufteilung der Maßnahmen zwischen Auftragnehmer und Auftraggeber

Die Alternativen 1 und 2 können auch miteinander vermischt werden, sofern sichergestellt ist, dass alle erforderlichen Maßnahmen getroffen werden.

ANLAGE G: VEREINBARUNG MIT DEN KIRCHLICHEN VERBANDSGRUPPEN IN UNSEREN KIRCHENGEMEINDEN (BZW. DER *KIRCHENGEMEINDE/ PFARREI NEU*) (TABELLARISCHE DARSTELLUNG NACH MD E)

Eine Vorlage als Musterdokument E findet sich unter diesem Link:

[https://ebfr.de/erzdioezese-freiburg/erzbischoefliches-ordinariat/hauptabteilung-6-grundsatzfragen-und-strategie/praevention/materialien-und-weiterfuehrende-links/#download marked](https://ebfr.de/erzdioezese-freiburg/erzbischoefliches-ordinariat/hauptabteilung-6-grundsatzfragen-und-strategie/praevention/materialien-und-weiterfuehrende-links/#download%20marked)

ANLAGE H: DER ALLGEMEINE UND DER SPEZIFISCHE VERHALTENSKODEX FÜR DIE VERANTWORTLICHEN IN DER KATHOLISCHEN JUGENDARBEIT (KJA)

Unter diesem Link findet sich eine jugendgerechte Darstellung des Allgemeinen Verhaltenskodex der Erzdiözese Freiburg und des Spezifischen Verhaltenskodex in der KJA, die in den Jugendbüros für die Schulungen für Verantwortlichen in der Jugendarbeit verwendet werden und der Erklärung zum grenzachtenden Umgang beiliegt:

<https://kja-freiburg.de/themen/schutz-gegen-sexualisierte-gewalt/materialien/>

ANLAGE I: DIE ERKLÄRUNG ZUM GRENZACHTENDEN UMGANG FÜR BESCHÄFTIGTE MIT DEN VERHALTENSKODIZES A (ALLGEMEIN) UND B (SPEZIFISCHER VERHALTENSKODEX FÜR DIE *KIRCHENGEMEINDE/ PFARREI NEU LINZGAU*)

(Nur als separate Original-Datei vom Pfarramt verfügbar und verwendbar!)

ANLAGE J: DIE ERKLÄRUNG ZUM GRENZACHTENDEN UMGANG FÜR EHRENAMTLICH TÄTIGE PERSONEN MIT DEN VERHALTENSKODIZES A (ALLGEMEIN) UND B (SPEZIFISCHER VERHALTENSKODEX FÜR DIE *KIRCHENGEMEINDE/ PFARREI NEU LINZGAU*)

(Nur als separate Original-Datei vom Pfarramt verfügbar und verwendbar!)

ANLAGE K,A: DIE ERKLÄRUNG ZUM GRENZACHTENDEN UMGANG FÜR BESCHÄFTIGTE IN DEN KINDERTAGESEINRICHTUNGEN MIT DEN VERHALTENSKODIZES A (ALLGEMEIN) UND C (SPEZIFISCHER VERHALTENSKODEX FÜR DIE KINDERTAGESEINRICHTUNGEN)

(Nur als separate Original-Datei vom Pfarramt verfügbar und verwendbar!)

ANLAGE K,B: DIE ERKLÄRUNG ZUM GRENZACHTENDEN UMGANG FÜR EHRENAMTLICH TÄTIGE IN DEN KINDERTAGESEINRICHTUNGEN MIT DEN VERHALTENSKODIZES A (ALLGEMEIN) UND C (SPEZIFISCHER VERHALTENSKODEX FÜR DIE KINDERTAGESEINRICHTUNGEN)

(Nur als separate Original-Datei vom Pfarramt verfügbar und verwendbar!)